



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1954

Wiesbaden, den 30. Januar 1954

Nr. 5

INHALT:

	Seite		Seite
Der Hessische Ministerpräsident:			
Mexikanischer Honorarkonsul in Frankfurt am Main	65	7. Ergänzungsliste zum Filmverzeichnis der FSK	83
Verlustanzeigen von Unterbringungsscheinen	65	8. Ergänzungsliste zum Filmverzeichnis der FSK	83
Verlegung der Diensträume des Verwaltungsgerichts Wiesbaden	65	Bekanntmachung über die Bildung eines Landesbeirates für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen vom 31. Dezember 1953	84
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 24. Dezember 1953 bis 12. Januar 1954	65	Der Hessische Minister der Finanzen:	
Die Wohnbevölkerung Hessens am 30. September 1953	66	Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch	84
Der Hessische Minister des Innern:			
Personelle Veränderungen im Ministerium des Innern	67	Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch	85
Personelle Veränderungen im Bereich der staatlichen Polizei Hessen	67	Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung:	
Paßwesen; hier: Aufnahme von Ausländern und Staatenlosen in Sammellisten als Paßersatz; Anerkennung deutscher Sammellisten durch ausländische Staaten	67	Gebührenordnung für die Pädagogischen Institute Jugenheim und Weilburg, das Berufspädagogische Institut Frankfurt am Main und das Landwirtschaftspädagogische Institut Gießen	85
Bestandspflicht der Behörden zur Durchführung der Besteuerung; hier: Benachrichtigung örtlicher Polizeidienststellen von Ermittlungshandlungen, insbesondere Festnahmen, Durchsuchungen oder Beschlagnahmen	67	Pfarrkuratie Goddelau	85
Deutsch-griechisches Abkommen über die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges	67	Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr:	
Ausstellung von Kinderausweisen für nichtdeutsche Kinder	68	Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen	86
Auflösung der selbständigen Gemarkungen und gemarkungs-selbständigen Grundstücke im Regierungsbezirk Darmstadt; hier: Landkreis Groß-Gerau	68	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten:	
Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Klein-Welzheim im Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt	68	Änderungen	88
Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Klein-Krotzenburg im Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt	68	Regierungspräsidenten:	
Transfer von Wiedergutmachungsleistungen	69	Wiesbaden:	
Cognac-Essenz	69	Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen	88
Staatsärztliche Lehrgänge; hier: Amtsarztlehrgänge an der Akademie für Staatsmedizin in Düsseldorf und an der Johannes-Gutenberg-Universität in Mainz	70	Personelle Veränderungen (Schuldiens)	89
Einziehung von Impfstoffen und Seren	70	Personelle Veränderungen	91
Beschleunigung des Verfahrens zur Ausstellung von Vertriebenen- und Flüchtlingsausweisen A, B oder C nach dem Bundesvertriebenengesetz vom 19. Mai 1953 (BGBl. I, S. 201)	71	Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen	91
		Nachtrag	91
		Ungültigkeitserklärung von Fleischbeschaustempeln	91
		Umlegungsbeschluß von Esch/Bernbach	91
		Umlegungsbeschluß	91
		Umlegungsbeschluß	92
		Öffentlicher Anzeiger	92
		Stellenausschreibungen	92
		Veröffentlichungen	93

Der Hessische Ministerpräsident

60

Mexikanischer Honorarkonsul in Frankfurt am Main.

Die Bundesregierung hat den zum Mexikanischen Honorarkonsul in Frankfurt/M. ernannten Herrn Fritz H. H a r m s am 29. Dezember 1953 für das folgende Gebiet vorläufig zugelassen:

Länder Hessen und Rheinland-Pfalz mit Ausnahme der Regierungsbezirke Koblenz, Trier und Montabaur.

Wiesbaden, den 12. 1. 1954

Der Hessische Ministerpräsident — Az.: ZB 2 e 10/03

61

Verlustanzeigen von Unterbringungsscheinen.

Der Unterbringungsschein des nachstehend aufgeführten Unterbringungsteilnehmers ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt:

Ludwig Old, Oberzahlmeister z. Wv.,
U-Schein 16—V Nr. 0/0001.

Wiesbaden, den 11. 1. 1954

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen — III/12
Je—LS 1741

62

Verlegung der Diensträume des Verwaltungsgerichts Wiesbaden.

Die Diensträume des Verwaltungsgerichts Wiesbaden befinden sich ab 11. Januar 1954

Wiesbaden, Luisenplatz 5.

Bis zur Verlegung der beiden bisherigen Fernsprechan-schlüsse ist das Verwaltungsgericht unter der Nummer zu erreichen.

Wiesbaden 59261

Wiesbaden, den 13. 1. 1954

Der Direktor des Verwaltungsgerichts

63

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 24. Dezember 1953 bis 12. Januar 1954.

„Hessische Monatszahlen“, Ausgabe Dezember 1953 . . . DM 1.—
„Mittelungen“

Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle im 3. Vierteljahr 1953. — kreisweise — Best.-Nr. AI c/1/53/3 . . . DM 0.25

Die Tuberkulose in Hessen im 3. Vierteljahr 1953 — kreisweise — Best.-Nr. AI e/2/53/3 . . . DM 0.50

Studierende an den hessischen Hochschulen im Sommersemester 1953 Best.-Nr. AI f/2/53 — S. S. 1953 . . . DM 0.50

Erzeuger- und Großhandelspreise im November 1953 Best.-Nr. AII b/3/53/11 . . . DM 0.75

Ergebnisse der vierteljährlichen Gemeindefinanzstatistik für Hessen — kreisweise — Best.-Nr. BI c/1/53/2 — 2. RvI. 1953 — . . . DM 0.75

Ergebnisse aus betriebswirtschaftlichen Meldungen Inhaltsangabe: . . . DM 0.50

I. Vorräte an Getreide und Kartoffeln in ausgewählten Land- und forstwirtschaftlichen Betrieben am 30. November 1953

- II. Milcherzeugung in ausgewählten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Oktober 1953
 III. Eierzeugung und -verwendung in ausgewählten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Oktober 1953
 IV. Preisberichterstattung
 V. Endgültige Aussaatflächen Herbst 1953 in ausgewählten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben
 Best.-Nr. BII g/53/11

Die Hessische Industrie — November 1953
 Best.-Nr. BIII d/2/53/11 DM 0,25
 Hessische Ausfuhr im September 1953
 Best.-Nr. BIII i/1/53/5 DM 0,75
 Hessische Ausfuhr im Oktober 1953
 Best.-Nr. BIII i/1/53/6 DM 0,75
 Wiesbaden, den 12. 1. 1954

Hessisches Statistisches Landesamt

64

Die Wohnbevölkerung Hessens am 30. 9. 1953

Fortgeschriebene Ergebnisse auf Grund der Geburten- und Sterbe- sowie Wanderungsstatistik berechnet und zusammengestellt vom Hessischen Statistischen Landesamt

Kreise	Bevölkerung am 30. 6. 1953	Zu- (+) oder Abnahme (—) durch			Bevölkerung am 30. 9. 1953 (Sp. 2 u. 5)	Veränderung 30. 9. 1953 gegenüber 30. 6. 1953 in v. II.
		Geburten- oder Sterbeüberschuß	Wanderungsgewinn oder -verlust	insgesamt (Sp. 3 u. 4)		
1	2	3	4	5	6	7
Darmstadt-Stadt	110 244	+ 105	+ 1 412	+ 1 517	111 761	+ 1,4
Gießen-Stadt	52 715	+ 113	+ 418	+ 531	53 246	+ 1,0
Offenbach/Main-Stadt	96 331	+ 37	+ 811	+ 848	97 179	+ 0,9
Alsfeld	59 353	+ 96	— 287	— 191	59 162	— 0,3
Bergstraße	172 977	+ 361	+ 159	+ 520	173 497	+ 0,3
Büdingen	85 230	+ 197	— 230	— 33	85 197	— 0,0
Darmstadt	86 580	+ 89	+ 192	+ 281	86 861	+ 0,3
Dieburg	88 569	+ 178	— 45	+ 133	88 702	+ 0,2
Erbach	65 543	+ 120	— 189	— 69	65 474	— 0,1
Friedberg	141 514	+ 207	+ 780	+ 987	142 501	+ 0,7
Gießen	102 541	+ 168	— 231	— 63	102 478	— 0,1
Groß-Gerau	132 568	+ 187	+ 665	+ 852	133 420	+ 0,6
Lauterbach	46 920	+ 108	— 171	— 63	46 857	— 0,1
Offenbach	142 011	+ 165	+ 1 091	+ 1 256	143 267	+ 0,9
Regierungs-Bezirk Darmstadt	1 389 096	+ 2 131	+ 4 375	+ 6 506	1 389 602	+ 0,5
Fulda-Stadt	44 152	+ 60	+ 166	+ 226	44 378	+ 0,5
Kassel-Stadt	178 198	+ 138	+ 1 007	+ 1 145	179 343	+ 0,6
Marburg-Stadt	42 734	+ 60	— 202	— 142	42 592	— 0,3
Eschwege	70 306	+ 123	— 108	+ 15	70 321	+ 0,0
Frankenberg	50 173	+ 119	— 226	— 107	50 066	— 0,2
Fritzlar-Homberg	83 319	+ 175	— 529	— 354	82 965	— 0,4
Fulda	93 992	+ 250	— 244	+ 6	93 998	+ 0,0
Hersfeld	73 811	+ 193	— 72	+ 121	73 932	+ 0,2
Hofgeismar	64 050	+ 81	— 522	— 441	63 609	— 0,7
Hünfeld	36 404	+ 67	— 152	— 85	36 319	— 0,2
Kassel	72 439	+ 149	— 10	+ 139	72 578	+ 0,2
Marburg	94 654	+ 258	— 589	— 331	94 323	— 0,4
Melsungen	49 048	+ 87	— 281	— 194	48 854	— 0,4
Rotenburg	60 965	+ 126	— 121	+ 5	60 970	+ 0,0
Waldeck	89 618	+ 141	— 402	— 261	89 357	— 0,3
Witzenhausen	55 694	+ 95	— 204	— 109	55 585	— 0,2
Wolfhagen	39 776	+ 72	— 157	— 85	39 691	— 0,2
Ziegenhain	57 945	+ 89	— 447	— 358	57 587	— 0,6
Regierungs-Bezirk Kassel	1 257 278	+ 2 283	— 3 093	— 810	1 256 468	— 0,1
Frankfurt/Main-Stadt	593 453	+ 122	+ 3 035	+ 3 157	596 610	+ 0,5
Hanau/Main-Stadt	37 392	+ 33	+ 387	+ 420	37 812	+ 1,1
Wiesbaden-Stadt	236 618	+ 152	+ 1 839	+ 1 991	238 609	+ 0,8
Biedenkopf	55 864	+ 126	— 100	+ 26	55 890	+ 0,0
Dillkreis	88 512	+ 164	+ 28	+ 192	88 704	+ 0,2
Gelnhausen	79 084	+ 120	— 95	+ 25	79 109	+ 0,0
Hanau	82 984	+ 121	+ 208	+ 329	83 313	+ 0,4
Limburg	81 210	+ 93	— 56	+ 37	81 247	+ 0,0
Main-Taunus-Kreis	104 324	+ 90	+ 342	+ 432	104 756	+ 0,4
Oberlahnkreis	56 540	+ 92	+ 421	+ 513	57 053	+ 0,9
Obertaunuskreis	87 336	+ 52	+ 910	+ 962	88 298	+ 1,1
Rheingaukreis	56 099	+ 4	+ 59	+ 63	56 162	+ 0,1
Schlüchtern	43 430	+ 82	— 248	— 166	43 264	— 0,4
Untertaunuskreis	53 024	+ 18	— 310	— 292	52 732	— 0,6
Usingen	26 913	+ 64	— 110	— 46	26 867	— 0,2
Wetzlar	131 004	+ 236	+ 289	+ 525	131 529	+ 0,4
Regierungs-Bezirk Wiesbaden	1 813 787	+ 1 569	+ 6 599	+ 8 168	1 821 955	+ 0,5
Land Hessen	4 454 161	+ 5 983	+ 7 881	+ 13 864	4 468 025	+ 0,3

Hessisches Statistisches Landesamt

Der Hessische Minister des Innern

65

Personelle Veränderungen im Ministerium des Innern.

Ernannt:

zum Regierungsrat: der Regierungsrat z. Wv. Hans Helmut Wittlich;
zum Regierungsassessor: der Assessor Adolf Müller.

Befördert:

zu Oberregierungsräten: die Regierungsräte Günther Weber und Hans Diedrichs;
zum Regierungsoberbauinspektor: der Regierungsbauinspektor Richard Kubis;
zum Regierungsoberinspektor: der Regierungsinspektor Hans Werner Hamann.

Wiesbaden, den 13. 1. 1954

Der Hessische Minister des Innern — I b 2 — 8 b 06/03 — P 1

66

Personelle Veränderungen im Bereich der staatlichen Polizei Hessen.

Ernennungen:

zum Polizeihauptkommissar: der Hauptmann der Schutzpolizei z. Wv. Josef Erstfeld.

Beförderungen:

zu Polizeihauptkommissaren: die Polizeioberkommissare Adolf Berger, Arnold Sievers, Georg Forno;
zu Polizeioberkommissaren: die Polizeikommissare Roland Rudert, Herbert Schoof;
zum Kriminaloberkommissar: der Kriminalkommissar Wilhelm Deichsel,
zum Technischen Oberinspektor: der Techn. Inspektor Friedrich Jörg,
zum Regierungsoberinspektor: der Regierungsinspektor Ludwig Ernst Schwinn,
zum Polizeikommissar: die Polizeiobermeister Edm. Bruckmaier, Friedrich Klein, Hans Fendrich, Otto Scheidecker;
zu Regierungsinspektoren: die Regierungsobersekretäre Hanns Thiessen, Erich Weiser.

Versetzungen in den Ruhestand:

Polizeioberkommissar Paul Krings,
Polizeikommissar Fritz Böttner.

Wiesbaden, den 7. 1. 1954

Der Hessische Minister des Innern — Abteilung III Öffentliche Sicherheit — III/3 — 8b 06 —

67

Paßwesen; hier: Aufnahme von Ausländern und Staatenlosen in Sammellisten als Paßersatz; Anerkennung deutscher Sammellisten durch ausländische Staaten.

Nach § 42 Ziff. 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Paßgesetzes können in Sammellisten als Paßersatz auch Ausländer oder Staatenlose aufgenommen werden, wenn sie im Besitz eines gültigen Passes, erforderlichenfalls mit Sichtvermerk, sind.

Wie festgestellt wurde, erkennen die meisten ausländischen Staaten deutsche Sammellisten als Paßersatz jedoch nur dann an, wenn darin ausschließlich Deutsche und keine Ausländer, insbesondere keine Staatenlosen aufgeführt sind.

Um den dadurch entstehenden Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen und den Verkehr auf Sammellisten zu fördern, bitte ich, bis auf weiteres die Vorschrift des § 42 Abs. 3 AVV nicht anzuwenden und in Sammellisten als Paßersatz nur Deutsche aufzunehmen, soweit sich aus der nachfolgenden Zusammenstellung nichts anderes ergibt (vgl. Griechenland und Jugoslawien).

Deutsche Sammellisten als Paßersatz werden anerkannt, wenn darin nur Deutsche aufgeführt sind, von

Finnland,	Frankreich,
Schweden,	Österreich,
Dänemark,	Schweiz,
Irland,	Italien,
Belgien,	Griechenland.
Luxemburg,	

Norwegen behält sich die Anerkennung von Sammellisten von Fall zu Fall vor.

Griechenland erkennt außerdem für Nichtdeutsche getrennte Sammellisten, die mit einem Wiedereinreiserechtvermerk für das Bundesgebiet versehen sind, als Paßersatz an. Jugoslawien visiert deutsche Sammellisten ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit, doch muß jede Person außerdem im Besitz eines gültigen Reisepasses sein. Diese Reisepässe werden mit einem Vermerk versehen, daß der Inhaber in einer Sammelliste eine jugoslawische Einreiseerlaubnis erhalten hat.

Wiesbaden, den 9. 1. 1954

Der Hessische Minister des Innern — Abt. III — Öffentliche Sicherheit — III/2 — 23 c 02 —

68

An alle staatlichen und kommunalen Polizeidienststellen.

Beistandspflicht der Behörden zur Durchführung der Besteuerung; hier: Benachrichtigung örtlicher Polizeidienststellen von Ermittlungshandlungen, insbesondere Festnahmen, Durchsuchungen oder Beschlagnahmen.

Der Bundesminister der Finanzen hat in einem Erlaß an die Oberfinanzdirektionen vom 12. November 1953 — III A — O — 3060—47/53 — darauf hingewiesen, daß er zur wirksamen Bekämpfung von Zuwiderhandlungen gegen die Zoll-, Verbrauchsteuer- und Devisenvorschriften auf eine gute Zusammenarbeit mit allen in Betracht kommenden Polizeidienststellen großen Wert lege. Bei Zoll- und Steuervergehen dürften jedoch Mitteilungen über geplante oder stattgefundene Ermittlungshandlungen, insbesondere Festnahmen, Durchsuchungen oder Beschlagnahmen mit Rücksicht auf die Pflicht zur Wahrung des Steuergeheimnisses — vgl. §§ 22, 412 AO — nur insoweit gemacht werden, als dies aus steuerlichen Gründen — z. B. in den Fällen des § 424 Abs. 2 AO — oder wegen eines unmittelbaren zwingenden öffentlichen Interesses geboten ist.

Die Finanzbehörden sind angewiesen worden, die Benachrichtigungen in einfachster Form — ggf. fernmündlich — vorzunehmen. Ob sie vor oder nach Durchführung der in Betracht kommenden Amtshandlung bewirkt werde, hänge von der Lage des Einzelfalles ab.

Ich verweise in diesem Zusammenhang auf meine wiederholten Anordnungen über die polizeiliche Unterstützung der Finanzämter und Hauptzollämter bei Steuerzuwiderhandlungen. Es handelt sich dabei um meine (nicht veröffentlichten) Runderlasse vom

16. 9. 1948 — III/2 — 31 v — Tgb.Nr. 921/48 —,
10. 3. 1949 — III/2 — 31 v — Tgb.Nr. 1676/49 —,
2. 9. 1949 — III/2 — 26 a 14 — Tgb.Nr. 2277/49 —,
28. 10. 1949 — III/2 — 31 v — Tgb.Nr. 2435/49 —,
30. 5. 1950 — III/2 — 31 v — Tgb.Nr. 3102/50 —,
10. 10. 1950 — III/2 — 31 v — Tgb.Nr. 3627/50 —.

Wiesbaden, den 13. 1. 1954

Der Hessische Minister des Innern — Abt. III Öffentliche Sicherheit — III/2 — 31 v —

69

Deutsch-griechisches Abkommen über die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges.

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland ist das nachfolgende Abkommen über die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges abgeschlossen worden:

1. Die Inhaber deutscher und griechischer Heimatpässe können sich ohne Sichtvermerk in das Gebiet des anderen Staates begeben unter der Voraussetzung, daß sie im Besitze eines von den zuständigen Behörden ausgestellten, gültigen Reisepasses sind.

2. Die Aufenthaltsdauer im anderen Staat ist auf drei Monate befristet. Während dieser drei Monate können die Reisenden die Grenze ohne Sichtvermerk beliebig oft überschreiten. Die Reisenden, die auf Grund dieses Abkommens ohne Sichtvermerk in das Gebiet des anderen Staates eingereist sind, müssen das Land binnen drei Monaten verlassen.

3. Es besteht Einverständnis darüber, daß sich Deutsche in Griechenland und Griechen in der Bundesrepublik Deutschland während der Dauer eines Jahres, also vom 1. Januar bis 31. Dezember bei ihren verschiedenen, ohne Sichtvermerk durchgeführten Reisen nicht länger als insgesamt fünf Monate im anderen Lande aufhalten können.

4. Die Inhaber von Diplomaten- oder Dienstpässen sind vom Sichtvermerkszwang befreit.

5. Die Bestimmungen der Ziffer 1. finden keine Anwendung auf Deutsche oder Griechen, die in der Absicht, eine gewinnbringende Beschäftigung auszuüben, in das Bundesgebiet oder nach Griechenland einreisen. Diese Reisenden müssen sich wie bisher von den zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretungen einen Sichtvermerk beschaffen und sind wie früher den Bestimmungen für den Aufenthalt und die Arbeitsaufnahme von Ausländern in den beiden Staaten unterworfen.

6. Deutsche, die sich rechtmäßig in Griechenland aufhalten, und Griechen, die ihren rechtmäßigen Wohnsitz in Deutschland haben, können während der Dauer der Aufenthaltserlaubnis ohne jede Beschränkung ein- und ausreisen.

7. Deutsche und Griechen, die Inhaber eines Seefahrtbuches sind und sich im Besitz eines Anheuerungs- oder Entlassungsscheines oder einer Genehmigung der zuständigen Hafen- oder Konsularbehörden befinden, können ohne Sichtvermerk in das Gebiet des anderen vertragschließenden Teils einreisen oder das Gebiet durchqueren, sei es, um sich zum Einschiffungshafen zu begeben, sei es, um in ihr Ursprungsland zurückzukehren.

8. Für Seeleute (s. vorhergehenden Absatz) ist die Aufenthaltsdauer in dem anderen Lande auf 15 Tage, vom Grenzübertritt an gerechnet, befristet.

9. Die Gebühren, die für Sichtvermerke zu entrichten sind, richten sich nach den zur Zeit gültigen Sätzen, wenn nicht in der vorliegenden Vereinbarung Gebührenfreiheit vereinbart wurde.

10. Die vertragschließenden Teile behalten sich das Recht vor, einem unerwünschten Ausländer die Einreise oder den Aufenthalt zu verweigern und ihn gegebenenfalls auszuweisen. Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, die Inhaber nationaler Pässe ohne weitere Förmlichkeit aufzunehmen, wenn der andere Staat ihnen die Einreise in sein Gebiet verweigert hat oder sie ausweist bzw. an der Grenze zurückweist.

Im übrigen verpflichten sich die vertragschließenden Teile, die Kosten der Ausweisung oder der Zurückweisung zu übernehmen, so oft sie gezwungen sind, eine solche Maßnahme zu ergreifen. Hierunter fallen auch die Kosten, die durch die Durchreise durch das Gebiet eines dritten Staates entstehen.

11. Im Falle eines Notstandes behalten sich die vertragschließenden Teile das Recht vor, die Bestimmungen dieses Abkommens vorübergehend außer Kraft zu setzen, nachdem sie den anderen Staat rechtzeitig verständigt haben.

12. Dieses Abkommen kann innerhalb von 6 Monaten gekündigt werden.

Wiesbaden, den 11. 1. 1954

Der Hessische Minister des Innern — Abt. III Öffentliche Sicherheit — III/2 — 23 c 02 —

70

An alle Paßbehörden

Ausstellung von Kinderausweisen für nichtdeutsche Kinder.

Aus § 41 Abs. 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Paßgesetzes vom 15. August 1953 (Bundesanzeiger Nr. 164 S. 1) ist verschiedentlich gefolgt worden, daß Kinderausweise für nichtdeutsche Kinder in dem gleichen Umfang wie für deutsche Kinder ausgestellt werden können.

Diese Auffassung ist unzutreffend.

Für die Ausstellung von Reiseausweisen für Ausländer sind die Behörden — Auslandsvertretungen — des Heimatstaates zuständig. Dies gilt auch für die Ausstellung von Reiseausweisen für nichtdeutsche Kinder. Nur dann, wenn die Voraus-

setzungen für die Ausstellung eines Fremdenpasses oder eines Paßersatzpapiers für heimatlose Ausländer oder ausländische Flüchtlinge vorliegen (§§ 27 und 28 AVV), kommt für nichtdeutsche Kinder die Ausstellung eines Kinderausweises durch deutsche Behörden in Betracht. — Ich bitte, entsprechend zu verfahren.

Wiesbaden, den 14. 1. 1954

Der Hessische Minister des Innern — Abt. III Öffentliche Sicherheit — III/2 — 23 c 02 —

71

Auflösung der selbständigen Gemarkungen und gemarkungselbständigen Grundstücke im Regierungsbezirk Darmstadt; hier: Landkreis Groß-Gerau.

Der von der Hessischen Landesregierung am 15. April 1953 gefaßte Beschluß betr. Auflösung der selbständigen Gemarkungen und gemarkungselbständigen Grundstücke im Regierungsbezirk Darmstadt; hier: Landkreis Groß-Gerau (veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen 1953 Nr. 20 Seite 443 Ziffer 525), wird wie folgt berichtigt:

Ziffer 3 erhält folgende neue Fassung:

Die selbständige Gemarkung „Mönchhof mit Klaraberg“ in die Gemeinden Kelsterbach und Raunheim.

„Katasteramtliche Beschreibung der neuen Gemeindegrenze Raunheim—Kelsterbach:

„Die neue Gemarkungsgrenze zwischen Kelsterbach und Raunheim beginnt an der bisherigen selbständigen Gemarkung Flörsheimer Wald am Westrand der Schlüch'ernschneise und geht von hier nach Norden bis zur Nordseite der Häfnerschneise, an dieser entlang bis zur Autobahn und überquert diese. Die Nordseite der Autobahn und die Ostgrenze der Bundesbahn Mainz — Frankfurt a. M. bilden dann weiterhin die neue Gemeindegrenze.“

Der Main wird am Südende des Schleusenkanals Eddersheimer senkrecht geschnitten. Die Grenze geht dann in nördlicher Richtung an der Grenze der Bundeswasserstraßenverwaltung bis zur Südseite des Eddersheimer Weges und dann nach Osten an der Südseite dieses Weges in Verlängerung weiter bis zur Ostgrenze der Bundesbahn. Dort trifft sie die oben beschriebene Grenze östlich der Bahn.“

Wiesbaden, den 16. 1. 1954

Der Hessische Minister des Innern — IV b (2) — 3 k 00 — Tgb.Nr. 6206/53 —

72

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Klein-Welzheim im Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt.

Der Gemeinde Klein-Welzheim im Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

Flaggenbeschreibung:

„Auf der weißen Mittelbahn des rot-weiß-roten Flaggentuches das Wappen der Gemeinde Klein-Welzheim.“

Wiesbaden, den 16. 1. 1954

Der Hessische Minister des Innern — IV b (2) — 3 k 00 — Tgb.Nr. 6711/53 —

73

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Klein-Krotzenburg im Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt.

Der Gemeinde Klein-Krotzenburg im Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

Flaggenbeschreibung:

„Auf der weißen Mittelbahn des rot-weiß-roten Flaggentuches das Wappen der Gemeinde Klein-Krotzenburg.“

Wiesbaden, den 16. 1. 1954

Der Hessische Minister des Innern — IV b (2) — 3 k 00 — Tgb.Nr. 6711/53 —

74

Transfer von Wiedergutmachungsleistungen.

Mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. 248 vom 24. Dezember 1953 ist der nachstehende Runderlaß des Bundesministers für Wirtschaft vom 19. Dezember 1953 betr. Transfer von Wiedergutmachungsleistungen in Kraft getreten.

Ich bitte die Entschädigungsbehörden, bei der Handhabung des Erlasses zu beachten, daß im Falle der Abtretung, Verpfändung oder Pfändung des Anspruches die nach § 12 BEG zu erteilende Genehmigung nicht ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Devisenbehörden ausgesprochen wird, um widersprechende Bescheide beider Behörden zu vermeiden.

Die vorherige Zustimmung der Devisenbehörden ist auch dann einzuholen, wenn Abtretungen usw. von einem Berechtigten, der seinen Wohnsitz im Europäischen-Zahlungs-Union-Raum hat, an eine Person vorgenommen werden, die ihren Wohnsitz im Dollar-Raum hat.

Wiesbaden, den 12. 1. 1954

Der Hessische Minister des Innern — Abteilung VI —
Az.: VI c — 3 w 02 —

Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 110/53 vom 19. Dezember 1953.
V 3; Transfer von Wiedergutmachungsleistungen.

Auf Grund der Devisenbewirtschaftungsgesetze (Gesetze Nr. 53 der amerikanischen und britischen Militärregierung — Neufassung — und Verordnung Nr. 235 des französischen Hohen Kommissars) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und der Bank deutscher Länder bestimmt:

1. An Personen, die nach dem Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 18. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1387) einen Anspruch auf Entschädigung haben und die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, können bis auf weiteres Geldleistungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ins Ausland überwiesen werden.
2. Eine Geldleistung wird zur Überweisung ins Ausland zugelassen, wenn der Entschädigungsberechtigte dies bei der Entschädigungsbehörde ausdrücklich beantragt und die Geldleistung
 - a) zur Befriedigung eines Entschädigungsanspruchs dient, der von den Entschädigungsorganen festgestellt worden und nach § 78 Abs. 2 BEG sofort zu befriedigen ist, oder
 - b) eine Vorschußzahlung auf einen der Höhe nach noch nicht endgültig festgestellten Entschädigungsanspruch der in § 78 Abs. 2 BEG bezeichneten Art darstellt, oder
 - c) als Beihilfe nach § 52 oder aus dem Härtefonds nach § 79 BEG gewährt wird.
3. a) Die auf Grund von Feststellungsbescheiden, Vergleichen und Urteilen künftig fällig werdenden wiederkehrenden Geldleistungen und sonstige unter die §§ 52, 78 Abs. 2 und 79 BEG fallende Geldleistungen können in das Wohnsitzland des Antragstellers überwiesen werden, soweit sie insgesamt monatlich 500 Deutsche Mark nicht übersteigen. Das gleiche gilt für aufgelaufene Beträge wiederkehrender Geldleistungen, jedoch nicht für Darlehen, die auf Grund der §§ 28, 29 oder 53 BEG gewährt werden. Im Rahmen des Höchstbetrages sind zunächst die wiederkehrenden Geldleistungen zu überweisen.
- b) Die devisenrechtliche Behandlung der unter § 78 Abs. 3 BEG fallenden Entschädigungsleistungen wird nach deren Aufruf geregelt werden.
4. Die Überweisung ist nur nach Ländern zulässig, mit denen die Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält, es sei denn, daß die Bundesregierung Ausnahmen zugelassen hat.
5. Nach Ländern, mit denen der Zahlungsverkehr durch zwei- oder mehrseitige Abkommen geregelt ist, sind die Überweisungen im Wege dieser Abkommen durchzuführen.
6. Die zur Zahlung berufenen Stellen können die Überweisung in das Wohnsitzland des Berechtigten über die für sie zuständigen Landeszentralbanken, über eine Außenhandelsbank oder im Postzahlungsverkehr unter Verwendung eines Zahlungsauftrages (Anlage B) zur JEIA-

Anweisung Nr. 31 ohne besondere Genehmigung durchführen.

7. Beantragt der Entschädigungsberechtigte die Zahlung der ihm zustehenden Geldleistung in Deutscher Mark auf Sperrkonto und nimmt er diese Zahlung an Erfüllungsstatt an, so kann der Betrag auf Grund der Vierten Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 53 der amerikanischen und britischen Militärregierung (Neufassung) und zur Verordnung Nr. 235 des französischen Hohen Kommissars ohne besondere Genehmigung im Einzelfall auf das von dem Entschädigungsberechtigten bezeichnete Sperrkonto bei einem inländischen Geldinstitut gezahlt werden.
 8. Sind bereits vor Inkrafttreten dieses Runderlasses Entschädigungsleistungen, die ihrer Art nach gemäß Nr. 3 Buchst. a in das Ausland überwiesen werden könnten, zugunsten des Berechtigten auf ein Sperrkonto bei einem inländischen Geldinstitut gezahlt worden, so kann der gesperrte Betrag auf Antrag mit Einzelgenehmigung der zuständigen Landeszentralbank in monatlichen Raten von 500 Deutsche Mark in das Wohnsitzland des Antragstellers überwiesen werden. Entsprechendes gilt für Beträge, die nach Nr. 7 zunächst auf Sperrkonto gezahlt worden sind.
 9. Die Bank deutscher Länder hat die Landeszentralbanken zur Erteilung der Genehmigungen ermächtigt. Geldleistungen gemäß Nr. 3 a und Nr. 8 können auch nebeneinander in das Wohnsitzland des Antragstellers überwiesen werden. Der Gesamtbetrag darf in diesem Falle nicht mehr als 500 DM monatlich betragen.
 10. Für Zahlungen nach Nr. 3 ist die ND-Position 104 (a), für Zahlungen aus Sperrkonten nach Nr. 8 die ND-Position 104 (c) zu verwenden.
 11. Zu Verfügungen über Ansprüche der im Ausland ansässigen Entschädigungsberechtigten oder zu Verfügungen zugunsten solcher Entschädigungsberechtigten, insbesondere zu Abtretungen, Verpfändungen und Pfändungen ist neben der nach § 12 BEG erforderlichen Genehmigung der zuständigen Entschädigungsbehörde auch die devisenrechtliche Genehmigung der zuständigen Landeszentralbank erforderlich.
 12. Die besonderen Bestimmungen zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes und zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung und in der Kriegsopferversorgung bleiben unberührt.
 13. Dieser Runderlaß tritt mit seiner Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Er findet im Land Berlin Anwendung, wenn und soweit er dort bekanntgemacht wird.
- Bonn, den 19. 12. 1953

Der Bundesminister für Wirtschaft — V D 8 — 64974/53

75

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden
Cognac-Essenz.

Der Bundesminister des Innern und der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten machen auf ein Angebot der Firma Slyus, Boechout (Belgien) aufmerksam, in dem darauf hingewiesen wird, daß die Firma zufolge eines Urteils des Brüsseler Berufungsgerichtes künftig den Namen Cognac für ihre Essenzen benutzen kann.

Die Bezeichnung Cognac (Kognak) ist in Deutschland Erzeugnissen vorbehalten, die den Anforderungen an Weinbrand genügen und nach französischem Recht als Cognac bezeichnet werden dürfen.

Ich bitte, der amtlichen Lebensmittelüberwachung und Weinkontrollé diesen Sachverhalt bekanntzugeben und sie anzuweisen, das Erforderliche zu veranlassen, wenn Präparate als solche oder als Bestandteil von Weinbrandnachmachungen angetroffen werden. Über das gegebenenfalls Veranlaßte bitte ich mir zu berichten.

Wiesbaden, den 13. 1. 1954

Der Hessische Minister des Innern — VII Med f — 20, a 02
— Tagebuch-Nr. 367/54

76

Staatsärztliche Lehrgänge; hier: Amtsarztlehrgänge an der Akademie für Staatsmedizin in Düsseldorf und an der Johannes-Gutenberg-Universität in Mainz.

1. Die Akademie für Staatsmedizin in Düsseldorf führt in der Zeit von April (genaues Datum wird noch angegeben) bis zum 31. Juli 1954 den 16. Staatsärztlichen Lehrgang durch. Bewerbungen zur Teilnahme sind bis zum 15. März 1954 der Akademie für Staatsmedizin in Düsseldorf, Landeshaus, einzureichen, die auch Auskunft über die Teilnahmebedingungen usw. erteilt.

2. Das Ministerium des Innern von Rheinland-Pfalz führt in der Zeit vom 21. April bis zum 20. Juli 1954 im Hygienischen Institut der Johannes-Gutenberg-Universität in Mainz einen Staatsärztlichen Lehrgang durch. Bewerbungen zur Teilnahme sind an das Ministerium des Innern Rheinland-Pfalz, Mainz, Schillerplatz 5, zu richten, das auch Auskunft über die Teilnahmebedingungen usw. erteilt.

Wiesbaden, den 12. 1. 1954

Der Hessische Minister des Innern — VII/Med. a — 18 a 08 — Tgb.Nr. 318/54

77

Einziehung von Impfstoffen und Seren.

Wegen Ablaufes der staatlichen Gewährsdauer werden folgende Impfstoffe und Seren zum Einzug bestimmt:

Die Diphtherie-Seren

1. mit den Kontrollnummern 6420 bis 6444 (sechstausendvierhundertzwanzig bis sechstausendvierhundertvierundvierzig) einschließlich,

6446 bis 6450 (sechstausendvierhundertsechsvierzig bis sechstausendvierhundertfünfzig) einschließlich,

6452 (sechstausendvierhundertzweiundfünfzig) aus den Behringwerken, Marburg/Lahn.

2. mit den Kontrollnummern 1769 bis 1774 (eintausendsiebenhundertneunundsechzig bis eintausendsiebenhundertvierundsiebzig) einschließlich aus dem Sächsischen Serumwerk, Dresden.

3. mit den Kontrollnummern 166 und 167 (einhundertsechsendsechzig und einhundertsebenundsechzig) aus dem Asid-Serum-Institut, Dessau (jetzt VEB, Dessau).

Die Gasbrand- (Gasödem-) Seren

mit den Kontrollnummern 473 bis 478 (vierhundertdreisiebzig bis vierhundertachtundsiebzig) einschließlich, aus den Behring-Werken, Marburg/Lahn.

Die Gasbrand- (Peritonitis-) Seren:

mit den Kontrollnummern 292 und 293 (zweihundertzweiundneunzig und zweihundertdreiundneunzig) aus den Behringwerken, Marburg/Lahn.

Die Testseren zur Bestimmung der Blutfaktoren M und N:

mit den Kontrollnummern 16 035 (sechzehntausendundfünfunddreißig),

16 099 (sechzehntausendundneunundneunzig),

16 131 und 16 132 (sechzehntausendeinhunderteinunddreißig und sechzehntausendeinhundertzweiunddreißig),

16 176 und 16 177 (sechzehntausendeinhundertsechsendsiebzig und sechzehntausendeinhundertsiebenundsiebzig),

16 210 (sechzehntausendzweihundertzehn) aus den Behringwerken, Marburg/Lahn.

Die Testseren (flüssig) zur Bestimmung des Bluffaktors Rh:

1. mit den Kontrollnummern 16 356 und 16 357**) (sechzehntausenddreihundertsechsvierundfünfzig und sechzehntausenddreihundertsiebenundfünfzig), *) Biogel als Konglutininlösung zu Anti Rh 16 356.

16 358 (sechzehntausenddreihundertachtundfünfzig),

16 441 (sechzehntausendvierhunderteinundvierzig),

16 464 und 16 465**) (sechzehntausendvierhundertvierundsechzig und sechzehntausendvierhundertfünfundsechzig)

**) Biogel als Konglutininlösung zu Anti Rh 16 464, 16 466 (sechzehntausendvierhundertsechsvierundsechzig) aus dem Biotest-Serum-Institut, Frankfurt a. M.

2. mit den Kontrollnummern 16 449 (sechzehntausendvierhundertneunundvierzig),

16 527 (sechzehntausendfünfhundertsiebenundzwanzig) aus dem Serologisch-Chemischen Institut Dr. E. Cohnen, Bonn.

Die Testseren (Trockenser) zur Bestimmung des Bluffaktors Rh:

mit den Kontrollnummern 16 032 (sechzehntausendundzweiunddreißig),

16 038 (sechzehntausendundachtunddreißig),

16 043 (sechzehntausendunddreiundvierzig),

16 068 (sechzehntausendundachtundsechzig),

16 073 (sechzehntausendunddreiundsiebzig),

16 087 und 16 088 (sechzehntausendundsiebenundachtzig und sechzehntausendachtundachtzig),

16 094 und 16 095 (sechzehntausendvierundneunzig und sechzehntausendundfünfundneunzig),

16 101 (sechzehntausendeinhunderteins),

16 104 (sechzehntausendeinhundertvier),

16 128 (sechzehntausendeinhundertachtundzwanzig),

16 137 (sechzehntausendeinhundertsiebenunddreißig),

16 178 und 16 179 (sechzehntausendeinhundertachtundsiebzig und sechzehntausendeinhundertneundsiebzig),

16 180 (sechzehntausendeinhundertachtzig),

16 203 bis 16 205 (sechzehntausendzweihundertdrei bis sechzehntausendzweihundertfünf) einschließlich, aus den Behringwerken, Marburg/Lahn.

Die Testseren (flüssig) zur Bestimmung der Blutgruppen A, B, O:

1. mit den Kontrollnummern 16 360 bis 16 367 (sechzehntausenddreihundertsechzig bis sechzehntausenddreihundertsiebenundsechzig) einschließlich,

16 372 bis 16 374 (sechzehntausenddreihundertzweiundsiebzig bis sechzehntausenddreihundertvierundsiebzig) einschließlich,

16 376 bis 16 382 (sechzehntausenddreihundertsechsendsiebzig bis sechzehntausenddreihundertzweiundachtzig) einschließlich,

16 392 bis 16 394 (sechzehntausenddreihundertzweiundneunzig bis sechzehntausenddreihundertvierundneunzig) einschließlich,

16 397 (sechzehntausenddreihundertsiebenundneunzig),

16 405 bis 16 407 (sechzehntausendvierhundertfünf bis sechzehntausendvierhundertundsieben) einschließlich,

16 421 bis 16 425 (sechzehntausendvierhunderteinundzwanzig bis sechzehntausendvierhundertfünfundzwanzig) einschließlich,

16 432 bis 16 440 (sechzehntausendvierhundertzweiunddreißig bis sechzehntausendvierhundertvierundvierzig) einschließlich,

16 451 bis 16 455 (sechzehntausendvierhunderteinundfünfzig bis sechzehntausendvierhundertfünfundfünfzig) einschließlich,

16 470 bis 16 472 (sechzehntausendvierhundertsiebzig bis sechzehntausendvierhundertzweiundsiebzig) einschließlich,

16 478 bis 16 483 (sechzehntausendvierhundertachtundsiebzig bis sechzehntausendvierhundertdreiundachtzig) einschließlich,

16 486 bis 16 490 (sechzehntausendvierhundertsechsendachtzig bis sechzehntausendvierhundertneunzig) einschließlich,

16 494 bis 16 496 (sechzehntausendvierhundertvierundneunzig bis sechzehntausendvierhundertsechsendneunzig) einschließlich,

16 501 bis 16 507 (sechzehntausendfünfhunderteins bis sechzehntausendfünfhundertundsieben) einschließlich,

16 509 (sechzehntausendfünfhundertundneun),

- 16 520 bis 16 524 (sechzehntausendfünfhundertzwanzig bis sechzehntausendfünfhundertvierundzwanzig) einschließlich,
- 16 534 bis 16 542 (sechzehntausendfünfhundertvierunddreißig bis sechzehntausendfünfhundertzweiundvierzig) einschließlich, aus den Behring-Werken, Marburg/Lahn.
2. mit den Kontrollnummern 16 355 (sechzehntausenddreihundertundanzig),
- 16 414 (sechzehntausendvierhundertvierzehn),
- 16 491 (sechzehntausendvierhunderteinundneunzig),
- 16 529 und 16 530 (sechzehntausendfünfhundertneunundzwanzig und sechzehntausendfünfhundertdreißig) aus dem Serologisch-Chemischen Institut Dr. E. Cöhnen, Bonn.
3. mit den Kontrollnummern 16 383 bis 16 387 (sechzehntausenddreihundertdreißig bis sechzehntausenddreihundertsiebenundachtzig) einschließlich,
- 16 389 bis 16 391 (sechzehntausenddreihundertneunundachtzig bis sechzehntausenddreihunderteinundneunzig) einschließlich,
- 16 401 bis 16 404 (sechzehntausendvierhundertundeins bis sechzehntausendvierhundertundvier) einschließlich,
- 16 409 (sechzehntausendvierhundertundneun),
- 16 415 bis 16 417 (sechzehntausendvierhundertfünfzehn bis sechzehntausendvierhundertsiebzehn) einschließlich,
- 16 426 bis 16 431 (sechzehntausendvierhundertsechszwanzig bis sechzehntausendvierhunderteinunddreißig) einschließlich,
- 16 456 bis 16 461 (sechzehntausendvierhundertsechszwanzig bis sechzehntausendvierhunderteinundsechzig) einschließlich,
- 16 463 (sechzehntausendvierhundertdreiundsechzig),
- 16 497 bis 16 499 (sechzehntausendvierhundertsiebenundneunzig bis sechzehntausendvierhundertneunundneunzig) einschließlich,
- 16 517 bis 16 519 (sechzehntausendfünfhundertsiebzehn bis sechzehntausendfünfhundertneunzehn) einschließlich,
- 16 532 und 16 533 (sechzehntausendfünfhundertzweiunddreißig und sechzehntausendfünfhundertdreiunddreißig), aus dem Biotest-Serum-Institut, Frankfurt a. M.
4. mit den Kontrollnummern 16 369 bis 16 371 (sechzehntausenddreihundertneunundsechzig bis sechzehntausenddreihunderteinundsechzig) einschließlich,
- 16 442 (sechzehntausendvierhundertzweiundvierzig),
- 16 444 (sechzehntausendvierhundertvierundvierzig),
- 16 473 (sechzehntausendvierhundertdreiundsiebzig),
- 16 510 bis 16 512 (sechzehntausendfünfhundertzehn bis sechzehntausendfünfhundertzwölf) einschließlich, aus dem Serum-Institut Dr. Molter, Heidelberg.
5. mit den Kontrollnummern 16 398 bis 16 400 (sechzehntausenddreihundertachtundneunzig bis sechzehntausendvierhundert) einschließlich,
- 16 477 (sechzehntausendvierhundertsiebenundsiebzig),
- 16 513 bis 16 515 (sechzehntausendfünfhundertdreizehn bis sechzehntausendfünfhundertfünfzehn) einschließlich, aus dem Hamburger Serumwerk, Hamburg.

Die Tetanus-Seren:

1. mit den Kontrollnummern 6009 bis 6035 (sechstausendneun bis sechstausendfünfunddreißig) einschließlich, aus den Behringwerken, Marburg/Lahn.
2. mit der Kontrollnummer 185 (einhundertfünfundachtzig) aus dem Hamburger Serumwerk, Hamburg.
3. mit den Kontrollnummern 1326 bis 1330 (eintausenddreihundertsechszwanzig bis eintausenddreihundertdreißig) einschließlich, aus dem Sächsischen Serumwerk, Dresden.
4. mit den Kontrollnummern 280 bis 283 (zweihundertachtzig bis zweihundertdreiundachtzig) einschließlich, aus dem Asid-Serum-Institut (jetzt VEB) Dessau.

Die Tuberkuline:

1. mit der Kontrollnummer 39 (neununddreißig) aus den Farbwerken Hoechst, Ffm.-Höchst.
2. mit der Kontrollnummer 11 (elf) aus dem Hamburger Serumwerk, Hamburg.
3. mit der Kontrollnummer 1 (eins) aus dem Norsid-Serum-Institut, Itzehoe.

Die Rotlaufseren:

1. mit der Kontrollnummer 105 (einhundertfünf) aus dem Bakteriologischen Institut Dr. Rentschler & Co., Warthausen (Württemberg).
2. mit den Kontrollnummern 1769 bis 1772 (eintausendsiebenhundertneunundsechzig bis eintausendsiebenhundertzweiundsiebzig) einschließlich, aus den Behringwerken, Marburg/Lahn.
3. mit den Kontrollnummern 357 bis 359 (dreihundertsiebenundfünfzig bis dreihundertneunundfünfzig) einschließlich, aus dem Hamburger Serumwerk, Hamburg.
4. mit den Kontrollnummern 31 und 32 (einunddreißig und zweiunddreißig) aus dem Impfstoffwerk, Friesoythe (Oldenburg).
5. mit der Kontrollnummer 8 (acht) aus der Serag GmbH, Neuherberg.

Der Schweine-Rotlauf-Impfstoff:

mit der Kontrollnummer 170 (einhundertsiebzig) aus den Behringwerken, Marburg/Lahn.

Folgende Tetanus-Seren sind in ihrem Wert um mehr als 10% abgeschwächt und werden daher zum Einzug bestimmt:

Die Tetanus-Seren:

1. mit den Kontrollnummern 570 und 571 (fünfhundertsiebzig und fünfhunderteinundsiebzig),
- 573 und 574 (fünfhundertdreiundsiebzig und fünfhundertviundsiebzig) aus dem Bakteriologischen Institut Dr. Rentschler & Co., Warthausen (Württemberg).
2. mit den Kontrollnummern 6147 (sechstausendeinhundertsiebenundvierzig),
- 6160 (sechstausendeinhundertsechzig),
- 6165 (sechstausendeinhundertfünfundsechzig) aus den Behringwerken, Marburg/Lahn.
3. mit den Kontrollnummern 192 und 193 (einhundertzweiundneunzig und einhundertdreiundneunzig) aus dem Hamburger Serumwerk, Hamburg.
4. mit der Kontrollnummer 229a (zweihundertneunundzwanzig a) aus dem Impfstoffwerk, Friesoythe (Oldenburg).
5. mit der Kontrollnummer 2 (zwei) aus dem Serumwerk Memsen, Memsen über Hoya/Weser — dieses Serum ist abgeschwächt und verunreinigt, Wiesbaden, den 31. 12. 1953

Der Hessische Minister des Innern — Öffentliches Gesundheitswesen — VII/Pharm. 18 h 16 29 — Tgb. Nr.: 10 653/53

78

Beschleunigung des Verfahrens zur Ausstellung von Vertriebenen- und Flüchtlingsausweisen A, B oder C nach dem Bundesvertriebenengesetz vom 19. Mai 1953 (BGBl. I, S. 201).

Bezug: Erlaß vom 3. September 1953, Az.: X/2b — 58e02 — E 13/53, betr. Arbeitsrichtlinien über die Ausstellung von Ausweisen nach § 15 ff des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG).

Die Ausstellung von Ausweisen für Vertriebene und Flüchtlinge ist bei Personen, die den Ausweis zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen benötigen, zu beschleunigen. In Ergänzung zu meinem Erlaß vom 3. September 1953 bestimme ich folgendes:

I. Prüfung der Anträge:

1) durch die Gemeinden:

- a) Anträge von Vertriebenen und Heimatvertriebenen, die noch keinen Vertriebenen- und Flüchtlingsausweis besitzen, sind entsprechend meinem Erlaß vom 25. August 1953, Az.: X/2b — 58e02 — E 7/53, Ziffer VI, sofort zu bearbeiten. Jede Verzögerung der Ausstellung eines Ausweises verhindert die Eingliederung und den Existenzaufbau. Es sind deshalb bei der Vorprüfung der Anträge gemäß Ziffer 1 meines Erlasses vom 25. August 1953 in Verbindung mit meinem Erlaß vom 3. September 1953 nur solche Beweismittel anzufordern, die für die Entscheidung wesentlich sind und der Beibringung für den Antragsteller zumutbar ist.

Zur Feststellung der Vertriebenen- oder Heimatvertriebeneneigenschaft ist die Beantwortung der Fragen zu Ziffer 13 bis 22 im Antragsformblatt (1. Teil) ausschlaggebend. Insbesondere gilt dies für die Ziffer 15 a, da der Nachweis des Wohnsitzes im Vertreibungsgebiet vor dem 31. Dezember 1937 maßgebend für die Feststellung der Heimatvertriebeneneigenschaft ist. Der Antragsteller kann aber oft nur glaubhaft machen, daß er zu irgendeinem Zeitpunkt im Vertreibungsgebiet gewohnt hat. Urkundliche Nachweise hierüber zu fördern, bedeutet unter Umständen eine Überspannung der Beweislast. Es wird deshalb in diesen Fällen von einem Urkundenbeweis abzusehen sein und lediglich die Feststellung eines anerkannten Vertriebenenverbandes oder einer Heimatauskunftsstelle, daß der Antragsteller vor oder nach dem 31. Dezember 1937 im Vertreibungsgebiet seinen Wohnsitz hatte, als ausreichend angesehen werden müssen. Soweit im Antrage keine Tatsachen niedergelegt sind, die darauf schließen lassen, daß der Antragsteller auch als Sowjetzonenflüchtling anerkannt werden will, sind entsprechende Erhebungen nicht anzustellen. Die Ziffern 24 und 25 im Antragsvordruck sind für Anträge auf Ausstellung eines Ausweises A oder B unwesentlich.

b) Anträge von Sowjetzonenflüchtlingen oder diesen gleichgestellten Personen:

Die Vorprüfung von Anträgen auf Ausstellung des Flüchtlingsausweises C erstreckt sich vor allem auf die Ziffern 13, 15, 24 und 25 des Antragsformulars (1. Teil). Ist ein Antragsteller, der in der sowjetischen Besatzungszone seinen Wohnsitz hatte, vor der Veröffentlichung der Ulzener Beschlüsse (11. Juli 1949) in das Bundesgebiet geflohen, so ist besonderer Wert auf urkundliche oder glaubhafte Nachweise über die Person des Antragstellers und seine Fluchtgründe zu legen. Durch einen eigenen Fluchtbericht und glaubhafte Zeugenaussagen ist nachzuweisen, welche Gründe zum Verlassen der sowjetischen Besatzungszone geführt haben. Ist der Antragsteller jedoch nach den Ulzener Beschlüssen oder nach dem Gesetz über die Notaufnahme von Deutschen vom 22. August 1950 (BGBl. S. 367) aufgenommen worden, wird ein besonderer Fluchtbericht im allgemeinen nur dann zu fordern sein, wenn sich die Fluchtgründe nicht einwandfrei aus der Begründung des Notaufnahmescheidens ergeben. Die vorgelegten Anträge sind unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach erfolgter Vorprüfung weiterzureichen.

2) Durch die Stadt- und Landkreise:

Anträge von Vertriebenen und Heimatvertriebenen, die noch keinen Ausweis besitzen, sind vorrangig zu bearbeiten. Anträge von Sowjetzonenflüchtlingen sind dem Regierungspräsidenten möglichst innerhalb einer Frist von drei Tagen vorzulegen. Der in der Anlage beigefügte Vordruck „Stellungnahme“ (Anlage 1) soll soweit als möglich ausgefüllt werden. Zu den Ziffern 1 bis 3 sind keine Erhebungen einzuleiten, wenn dies mit erheblichen Aufwendungen verbunden ist. Der Regierungspräsident hat die Möglichkeit, zu den ihm wichtig erscheinenden Fragen geeignete Nachforschungen unmittelbar anzustellen.

II. Entscheidung über die Anträge:

Den zur Feststellung der Eigenschaft als Vertriebener, Heimatvertriebener oder Sowjetzonenflüchtling nach Ziffer II meines Erlasses vom 25. August 1953 (Staatsanzeiger S. 786) berufenen Behörden empfehle ich, für die Entscheidungen künftig die beiliegenden Muster zu verwenden:

- a) Das Formblatt 01 als Einspruchs- und Feststellungsbescheid, sofern ein Antragsteller gegen einen Bescheid mit Erfolg Einspruch eingelegt hat.

- b) Das Formblatt 02 und 03, sofern der Ausweis auszustellen, aber mit einem Vermerk gemäß § 15 Absatz 3 BVFG zu versehen ist (vgl. Erlaß vom 3. September 1953, Ziffer II A 3a).
- c) Das Formblatt 04 und 05, sofern die Ausstellung des Ausweises versagt wird.
- d) Das Formblatt 06 und 07, sofern die Einziehung oder Ungültigkeitserklärung des Ausweises verfügt wird.
- e) Das Formblatt 08 zum innerbehördlichen Geschäftsverkehr zwischen dem Regierungspräsidenten und den Flüchtlingsdienststellen der Stadt- und Landkreise.

III. Bescheinigungen:

Heimatvertriebene und Vertriebene, die nach dem 31. Dezember 1952 ihren ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet oder Berlin (West) genommen haben und den Nachweis erbringen können, daß sie aus den im § 3 BVFG genannten Gründen aus der sowjetischen Besatzungszone flüchten mußten, erhalten neben dem Ausweis A oder B hierüber eine entsprechende Bescheinigung, um ihnen die Möglichkeit zu geben, Anträge auf Leistungen aus dem Härtefonds gemäß § 301 LAG zu stellen. Die Ausfertigung der Bescheinigung nimmt der Regierungspräsident vor.

Für die Bescheinigung bitte ich folgendes Muster zu verwenden:

(Dienststelle) (Ort, Datum).....

Bescheinigung

Der (Die) Heimatvertriebener (Vertriebene).....

..... geboren am

wohnhaft in

ist am aus der sowjetischen Besatzungszone (oder dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin) geflüchtet und hat den Vertriebenen- und Flüchtlingsausweis A/B Nr. erhalten.

Die Voraussetzungen des § 3 BVFG liegen vor.

(Stempel)

(Unterschrift)

Vertriebene und Heimatvertriebene, die zwischen dem 1. Januar 1951 und dem 31. Dezember 1952 ihren ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet oder Berlin (West) genommen haben, bedürfen einer solchen Bescheinigung nicht. Nach der Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG) in der Fassung vom 21. August 1953 (BGBl. I, S. 1026) erhalten sie Leistungen aus dem Härtefonds gemäß §§ 301 und 302 LAG.

IV. Benachrichtigungen:

Die Benachrichtigungen nach Ziffer II A 4 meines Erlasses vom 3. September 1953, Az. X/2b — 58e02 — E 13/53, sind nach dem beigefügten Muster vorzunehmen. Der Vordruck kann beim Deutschen Gemeindeverlag, Mainz, Kaiserstraße 49, unter der Bestell-Nr. H 490/2406 bezogen werden.

Die Benachrichtigungen können im Durchschreibeverfahren an die zu beteiligenden Behörden ergehen, da die Formulare geblockt sind.

Bei einem selbständigen Erwerbstätigen bitte ich, im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landesarbeitsamtes dessen Tätigkeit im Abschnitt B unter „als“ genau einzutragen (z. B.: Textilkaufmann, Vertreter für Waschmittel, Schlosser usw.).

- V. Die Verwendung von Urkundentinte bei Ausfertigung der Ausweise** wird im Einvernehmen mit der Abteilung III meines Ministeriums — Öffentliche Sicherheit — dringend empfohlen.

Wiesbaden, den 14. 12. 1953.

Der Hessische Minister des Innern als Staatsbeauftragter für das Flüchtlingswesen — Az.: X/2a — 58 e 02 — E 28/53.

Anlage 1

Stellungnahme

über den

geboren am

wohnhaft in:

1. Aufenthalt in der Bundesrepublik

Nichtzutreffendes streichen

Vermerk

a) Zuzug auf Grund einer Zuzugsgenehmigung ja/nein

b) Überprüfung durch Notaufnahmelager nach dem Gesetz vom 22. August 1950 oder auf Grund der Ulzener Beschlüsse am

aa) zwingende Gründe ja/nein

bb) Gefahr für Leib und Leben, persönliche Freiheit ja/nein

cc) ist aus der Begründung besondere Zwangslage erkennbar? ja/nein

c) Ablehnung auf Grund NAG oder Ulzener Beschlüsse ja/nein

d) Weder Notaufnahmeschein, noch Zuzugsgenehmigung, daher illegal in der Bundesrepublik seit

2. Persönliches und Fluchtgründe

a) erlernter Beruf

b) Stellung in der SBZ als

c) beschäftigt in der SBZ als

d) Fluchtgründe im Sinne des Erlasses vom 3. September 1953 (z. B. I A 1 Lebensgefährdung, wirtschaftliche Gründe, Existenzverlust oder Ziffer III)

3. Gesamtbeurteilung

(z. B. Fluchtgründe glaubhaft? Persönliches Verhalten? Familienverhältnisse? Wo lebt Familie usw?)

4. Ist die Ausstellung des Ausweises dringlich? ja/nein

Gründe:

den 1954

(Unterschrift)

....., den 1953

Feststellungs- und Einspruchsbescheid (01)

(Dienststelle)

An Herrn / Frau / Fräulein *)

(Vorname)

(Zuname)

(Beruf)

(geb. am)

(in)

(Wohnort)

(Straße, Hausnummer)

Ihnen wird gemäß § 16 des Bundesvertriebenengesetzes — BVFG — vom 19. Mai 1953 (BGBl. S. 201) in Verbindung mit dem Erlaß des Hessischen Ministers des Innern als Staatsbeauftragten für das Flüchtlingswesen vom 25. August 1953, betr. Ausstellung der Ausweise nach § 15 ff. des Bundesvertriebenengesetzes (Staatsanzeiger S. 786) die Eigenschaft als

Vertriebener gemäß § 1 BVFG *)

Heimatvertriebener gemäß § 2 BVFG *)

Sowjetzonenflüchtling gemäß § 3 BVFG *)

einem Sowjetzonenflüchtling gleichgestellte Person gemäß § 4 BVFG *)

zuerkannt.

Der Ausweis für Vertriebene und Flüchtlinge A — B — C *) ist auszustellen. In dem Ausweis sind folgende Kinder unter 16 Jahren aufzunehmen:

Der bescheid vom Az. wird hiermit aufgehoben. *)

Begründung:

(Behörde)

(D. S.)

(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

....., den 195.....

(Dienststelle)

Feststellungsbescheid (02)

An Herrn / Frau / Fräulein *)

(Vorname)

(Zuname)

(Beruf)

(geb. am)

(in)

(Wohnort)

(Straße, Hausnummer)

Ihnen wird gemäß § 17 des Bundesvertriebenengesetzes — BVFG — vom 19. Mai 1953 (BGBl. S. 201) in Verbindung mit dem Erlaß des Hessischen Ministers des Innern als Staatsbeauftragten für das Flüchtlingswesen vom 25. August 1953, betr. Ausstellung der Ausweise nach § 15 ff. des Bundesvertriebenengesetzes (Staatsanzeiger S. 786) die Eigenschaft als

Vertriebener gemäß § 1 BVFG *)

Heimatvertriebener gemäß § 2 BVFG *)

Sowjetzonenflüchtling gemäß § 3 BVFG *)

einem Sowjetzonenflüchtling gleichgestellte Person gemäß § 4 BVFG *)

zuerkannt.

Der Ausweis

A — B — C *)

ist auszustellen, aber mit folgendem Vermerk zu versehen:

„Zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen gemäß § 15 Abs. 3 BVFG nicht berechtigt.
Datum — Dienstsiegel — Behörde — Unterschrift“.

weil die Bestimmungen des § 9 BVFG — § 10 Abs. 1 BVFG — § 11 Ziff. 1 BVFG — § 11 Ziff. 2 BVFG — § 12 BVFG *) — erfüllt sind.

Begründung:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen der Einspruch zu. Der Einspruch ist binnen zwei Wochen nach Eröffnung oder Zustellung des Bescheides bei meiner Behörde einzulegen. Er muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

(Behörde)

(D. S.)

(Unterschrift)

den 195.....

Einspruchsbescheid (03)

(Dienststelle)

An Herrn / Frau / Fräulein *)

(Vorname)

(Zuname)

(Beruf)

(geb. am)

(in)

(Wohnort)

(Straße, Hausnummer)

Der von Ihnen auf Grund des § 20 des Bundesvertriebenengesetzes — BVFG — vom 19. Mai 1953 (BGBl. I, S. 301) und des Erlasses des Hessischen Ministers des Innern als Staatsbeauftragten für das Flüchtlingswesen vom 25. August 1953, Az. X/2b — 58e02 — E 7/53, Ziffer III, eingelegte Einspruch wird hiermit zurückgewiesen.

Ihnen wird der Ausweis für Vertriebene und Flüchtlinge

A — B — C*)

ausgestellt, aber mit folgendem Vermerk gemäß § 15 Absatz 3 BVFG versehen:

„Zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen gemäß § 15 Absatz 3 BVFG nicht berechtigt.
Datum — Dienstsiegel — Behörde — Unterschrift.“

Begründung:

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen binnen zwei Wochen nach Eröffnung oder Zustellung die Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in zu. Die Anfechtungsklage soll als solche bezeichnet werden. Sie muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Anfechtungspunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

(Behörde)

(D. S.)

(Unterschrift)

....., den 195.....

(Dienststelle)

Ablehnungsbescheid (04)

An Herrn / Frau / Fräulein *)

(Vorname)

(Zuname)

(Beruf)

(geb. am)

(in)

(Wohnort)

(Straße, Hausnummer)

Ihnen wird gemäß § 17 des Bundesvertriebenengesetzes — BVFG — vom 19. Mai 1953 (BGBl. I, S. 201) in Verbindung mit dem Erlaß des Hessischen Ministers des Innern als Staatsbeauftragten für das Flüchtlingswesen vom 25. August 1953, betr. Ausstellung der Ausweise nach § 15 ff. BVFG (Staatsanzeiger S. 786), die Ausstellung eines Ausweises für Vertriebene und Flüchtlinge

A — B — C*)

versagt, weil Sie nicht

Vertriebener gemäß § 1 BVFG *)

Heimatvertriebener gemäß § 2 BVFG *)

Sowjetzonenflüchtling gemäß § 3 BVFG *)

einem Sowjetzonenflüchtling gleichgestellte Person gemäß § 4 BVFG *)

sind.

Begründung:

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen der Einspruch zu. Der Einspruch ist binnen zwei Wochen nach Eröffnung oder Zustellung des Bescheides bei meiner Behörde einzulegen. Er muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

(Behörde)

(D. S.)

(Unterschrift)

....., den 195.....

(Dienststelle)

**Bescheid über
Einziehung / Ungültigkeitserklärung *) eines Ausweises
(06)**

An Herrn / Frau / Fräulein *)

(Vorname)

(Zuname)

(Beruf)

(geb. am)

(in)

(Wohnort)

(Straße, Hausnummer)

Der Ihnen ausgestellte Ausweis für Vertriebene und Flüchtlinge Nr., ausgestellt am

von
(Behörde)

ist gemäß § 18 des Bundesvertriebenengesetzes — BVFG — vom 19. Mai 1953 (BGBl. I, S. 201) in Verbindung mit dem Erlaß des Hessischen Ministers des Innern als Staatsbeauftragten für das Flüchtlingswesen vom 25. August 1953, betr. Ausstellung der Ausweise nach § 15 ff. BVFG (Staatsanzeiger S. 780), einzuziehen *) — für ungültig zu erklären *), da die Voraussetzungen für die Ausstellung nicht vorgelegen haben.

Begründung:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen der Einspruch zu. Der Einspruch ist binnen zwei Wochen nach Eröffnung oder Zustellung des Bescheides bei meiner Behörde einzulegen. Er muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

(Behörde)

(D. S.)

(Unterschrift)

....., den 195.....

(Dienststelle)

**Einspruchsbescheid über
Einziehung / Ungültigkeitserklärung *) eines Ausweises
(07)**

An Herrn / Frau / Fräulein *)

(Vorname)

(Zuname)

(Beruf)

(geb. am)

(in)

(Wohnort)

(Straße, Hausnummer)

Der von Ihnen auf Grund des § 20 des Bundesvertriebenengesetzes — BVFG — vom 19. Mai 1953 (BGBl. I, S. 201) in Verbindung mit dem Erlaß des Hessischen Ministers des Innern als Staatsbeauftragten für das Flüchtlingswesen vom 25. August 1953, Az. X/2b — 58 e 02 — E 7/53, Ziffer III, 2, betr. Ausstellung der Ausweise nach § 15 ff. BVFG, am eingelegte Einspruch wird hiermit zurückgewiesen.

Der Ihnen ausgestellte Ausweis für Vertriebene und Flüchtlinge Nr., ausgestellt am

von

(Behörde)

ist auf Grund des § 18 BVFG und des Erlasses des Hessischen Ministers des Innern als Staatbeauftragten für das Flüchtlingswesen vom 25. August 1953 (Staatsanzeiger S. 786) einzuziehen *) — für ungültig zu erklären *), da die Voraussetzungen für die Ausstellung nicht vorgelegen haben.

Begründung:

.....
.....
.....

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen binnen zwei Wochen nach Eröffnung oder Zustellung die Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in zu. Die Anfechtungsklage soll als solche bezeichnet werden. Sie muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Anfechtungspunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

(Behörde)

(D. S.)

(Unterschrift)

Regierungspräsident

den 195.....

in

Feststellungs- und Einspruchsbescheid (08)

An die Flüchtlingsdienststelle des Stadt- / Landkreises *)

in

Dem *)

Der *)

(Vorname)

(Zuname)

geboren am in

Staatsangehörigkeit: Beruf:
wird gemäß § 16 des Bundesvertriebenengesetzes — BVFG — vom 19. Mai 1953 (BGBl. I, S. 201) in Verbindung mit dem Erlaß des Hessischen Ministers des Innern als Staatsbeauftragten für das Flüchtlingswesen vom 25. August 1953, betr. Ausstellung der Ausweise nach § 15 ff. des Bundesvertriebenengesetzes (StAnz. S. 786) die Eigenschaft als

Sowjetzonenflüchtling gemäß § 3 BVFG *)
einem Sowjetzonenflüchtling gleichgestellte Person gemäß § 4 BVFG

zuerkannt.

Der Ausweis C ist auszustellen.

In dem Ausweis sind folgende Kinder unter 16 Jahren aufzunehmen:

.....
.....
.....

Der Bescheid vom Az wird hiermit aufgehoben. *)

Begründung:

.....
.....
.....
.....
.....
.....

(Behörde)

(D. S.)

(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

(Ort)

(Datum)

(Gesch.-Zeichen)

An

Arbeitsamt:

Stadt / Gemeinde:

Finanzamt:

**Benachrichtigung
über Ausstellung eines Vertriebenen- und Flüchtlingsausweises
(gem. Erl. v. 29. 8. 1953)**

A. Person:

Name:
(bei Frauen auch Mädchenname)

Vorname:

Geburtsdatum: Geburtsort:

Wohnung:
(Ort, Kreis)

(Straße, Nr.)

Familienstand: ledig - verheiratet - verwitwet - geschieden - getrennt lebend *)

Zahl der Kinder: Geburtsjahre der Kinder:

B. Beruf:

(Genauere Berufsbezeichnung)

Derzeitige Beschäftigung:

bei
(Bezeichnung der Arbeitsstelle, Firma usw.)

als

seit

Bemerkungen der Empfangsbehörde:

C. Vertriebenen- und Flüchtlingseigenschaft:

Ausweis A - B - C *) Nr.

ausgestellt am:

Vermerke nach § 15, Abs. 3 BVFG

Vermerke nach § 13. 19 BVFG am

D. Amtliche Vermerke:

.....
.....
.....

*) Nichtzutreffendes streichen.

(Unterschrift der absendenden Behörde)

79

7. Ergänzungsliste zum Filmverzeichnis der FSK

Die aufgeführten Filme benennen die jugend geeigneten Filme; die Titel derjenigen Filme, die außerdem jugendfördernd sind, tragen vor der Prüfnummer ein X.

a) Spielfilme:

Prüf-Nr.	Titel	Verleih	Länge
240-a	Abenteuer auf hoher See	Viktoria-Film	1573
7052	Anna die Magd	Odeon-Film	2303
7015	Blume von Hawaii	Deutsche London Film	2543
X 7021	Einmal kehre ich wieder...	Allianz-Film	2773
X 7021-a	Einmal kehre ich wieder...	Allianz-Film	2773
3583-S	Erbschleicher, Die	Globus-Film	979
6838	Gefährlicher Urlaub	Deutsche London Film	2791
6708	Gefahr aus dem Weltall	Am. Universal	2199
481-a	Gesetz der Prärie, Das	Viktoria	2024
X 6670	Goldfieber in Alaska	Centfox	2208
X 5889-S	Katzenfank	Metro-Goldwyn-Mayer	75
6067	Legionär der Sahara, Der	Am. Universal	2337
977-S	Liebeslegende	Globus-Film	1027
X 6522	lustige Vogelscheuche, Die	Filmkunst	281
X 4298-S	Mauseloch-Billard	Metro-Goldwyn-Mayer	77
X 7059	Prinzessin verliebt sich, Eine	Herzog-Film	2502
6368	Retter von Tulonga	Columbia	1981
1388-a	Schritt vom Wege, Der	Filmkunst	2655
234-a	Seine Frau ist meine Frau	Viktoria	2421
5976	Seminola	Am. Universal	2327
X 6990	Straßenserenade	Neue Film	2403
X 7023	Vetter aus Dingsda, Der	Prisma-Film	2783
7000	Wenn der weiße Flieder wieder blüht	Herzog-Film	2713
2936-a	Wenn die Liebe stirbt	Viktoria	2782
X 4196-S	Wenn zwei sich streiten	Metro-Goldwyn-Mayer	79
X 4447-S	Wer zuletzt kräht...	Metro-Goldwyn-Mayer	74
2142-a	Wildwest-Banditen	Viktoria	2641

Anmerkung

Ein a oder b hinter der Prüfnummer bedeutet, daß eine zweite oder dritte Freigabekarte herausgegeben wurde. Dies wird notwendig, wenn sich nachträglich Änderungen (Entscheidung, andere Verleiher) ergeben.

Schmalfilme tragen hinter der Prüfnummer ein S.

Wiesbaden, den 11. Januar 1954

Der Hessische Minister des Innern — IXa-Jugendwohlfahrt.

80

8. Ergänzungsliste zum Filmverzeichnis der FSK

Die aufgeführten Filme benennen die jugend geeigneten Filme; die Titel derjenigen Filme, die außerdem jugendfördernd sind, tragen vor der Prüfnummer ein X.

a) Spielfilme:

Prüf-Nr.	Titel	Verleih	Länge
7080	Brandstifter von Los Angeles, Der	Mercedes-Film, Isaria-Film	1800
X 7154	Brüderchen und-Schwesterchen	Jugendfilm	1743
X 7168	Crazy House	Am Universal	205
2916-a	Doppeladler, Der	Interna-Film	2499
6076	Dürstende Lippen	Columbia	2285
X 7021-b	Einmal kehre ich wieder...	Allianz-Film	2675
6494	Freibeuter, Der	Warner Bros. Continental	2433
6838-a	Gefährlicher Urlaub	Deutsche London Film	2677
7112	geheimnisvolle Testament, Das	Warner Bros. Continental	2236
7072	Gewand, Das	Centfox	3600
6433	Glocken um Mitternacht	United Artists Corporation	2432
X 7051	Glocken von St. Marien, Die	RKO-Radio	2720
6706-a	Großer Atlantik	J. Arthur Rank	3157
7127	Hab' ich nur Deine Liebe	Herzog-Film	2438
X 4868	Hänschen im Zauberwald	Filmkunst	670
7075	Hilfe! Gespenster	Columbia	429
6704	Ich bin ein Atomspion	United Artists Corporation	2345
7042	Ich und Du	Europa-Film	2586
7020	Jonny rettet Nebrador	Allianz-Film	2636
X 7158	Königliche Hoheit	Schorcht-Film	2929
7082	Komm zurück...	Gloria	2526
6837	Kreuz von Golgatha, Das	Constantin	2379
X 7133	Mighty Mouse, der letzte Ritter	Centfox	175
7176	Privatsekretärin, Die	Gloria	2603
X 6832	Sansabell, die Giraffe	Filmkunst	411

Prüf-Nr	Titel	Verleih	Länge
X 7170	Springtime serenade	Am. Universal	222
7181	Staatsfeind Nr. 1	Super-Film	2657
X 7136	standhafte Zinnsoldat, Der	Jugendfilm	484
X. 7169	Three lazy mice	Am. Universal	267
6471	Trommeln im tiefen Süden	RKO-Radio	2354
7111	unsterbliche Lump, Der	Neue Filmverleih	2870
X 7089	verzauberte Königssohn, Der	Jugendfilm	2034
X 7165	Was ganz Verrücktes	Warner Bros. Continental	228
7139	Weißer Frau am Kongo	Centfox	2624
b) Kulturfilme über 900 m Länge			
X 7053	Leonardo da Vinci	Filmkunst	1925
X 7160	Melodie der Heimat — Vom Bodensee zum Frankenland	Diehl-Film	1475
X 6796	Sonniges Spanien	Jugendfilm	2292
X 6253	Todesbucht von Louisiana, Die	Am. Universal	2818
X 7106	Wenn die bunten Fahnen wehen...	Knoop-Film	1970

Anmerkung:

Ein a oder b hinter der Prüfnummer bedeutet, daß eine zweite oder dritte Freigabekarte herausgegeben wurde. Dies wird notwendig, wenn sich nachträglich Änderungen (Entscheidung, andere Verleiher) ergeben,

Schmalfilme tragen hinter der Prüfnummer ein S.

Wiesbaden, den 11. Januar 1954.

Der Hessische Minister des Innern — IXa — Jugendwohlfahrt.

S1**Bekanntmachung über die Bildung eines Landesbeirates für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen vom 31. Dezember 1953.**

(1) Auf Grund des § 22 in Verbindung mit § 25 des Bundesvertriebenengesetzes — BVFG — vom 19. Mai 1953 (BGBl. I, S. 201) wird bei dem Hessischen Minister des Innern als Staatsbeauftragten für das Flüchtlingswesen ein Beirat für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen gebildet.

Die Aufgaben des Beirates ergeben sich aus § 22 Abs. 2 BVFG.

(2) Der Beirat setzt sich zusammen aus:

1. einem Vertreter des Landesarbeitsamtes;
2. acht bis elf Vertretern der auf Landesebene anerkannten Heimatvertriebenen- und Flüchtlingsorganisationen;
3. einem Vertreter der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen;
4. einem Vertreter der hessischen Arbeitgeberverbände;
5. einem Vertreter der hessischen Arbeitnehmerverbände;
6. je einem Vertreter der evangelischen und katholischen Kirche des Landes Hessen und
7. je einem Vertreter der kommunalen Spitzenverbände (Hessischer Städtetag, Hessischer Landkreistag und Hessischer Gemeindetag).

Den Vorsitz im Beirat führt der Minister des Innern. Im Behinderungsfalle bestimmt er seinen Vertreter.

(3) An den Sitzungen des Beirates nehmen mit beratender Stimme teil:

1. der Leiter des Landesamtes für Vertriebene, Flüchtlinge und Evakuierte;

2. je einem Vertreter der hessischen Ministerien und

3. ein Vertreter des Landesausgleichsamtes.

(4) Auf Vorschlag der im Absatz 2 Ziffer 2—7 genannten Organisationen werden deren Vertreter vom Minister des Innern für die Dauer von zwei Jahren berufen. Scheidet ein Mitglied des Landesbeirates vor Ablauf der Amtsdauer aus oder verliert er seine Eigenschaft als Vertreter der in Absatz 2 Ziffer 2—7 — genannten Organisationen, so beruft der Minister des Innern auf deren Vorschlag ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer.

(5) Die Tätigkeit für die Mitglieder im Landesbeirat ist ehrenamtlich.

Die in Absatz 2 Ziffer 2—7 bezeichneten Vertreter von Organisationen und Verbänden erhalten bei Teilnahme an Beratungen des Landesbeirates auf Antrag eine Entschädigung nach der Verordnung über die Entschädigung der Schöffen und Geschworenen vom 1. August 1951 (BGBl. I, S. 485). Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die entstandenen Fahrtkosten bis zur Höhe des Fahrpreises für die zweite Wagenklasse erstattet. Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges wird auf Antrag eine Kilometerentschädigung in Höhe von 0,25-DM für die kürzeste Strecke zwischen Wohnort und Tagungsort gewährt.

Die im öffentlichen Dienst stehenden Mitglieder des Landesbeirates werden nach den für die hessischen Bediensteten geltenden Reisekostenbestimmungen abgefunden.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident:
Zinn

Der Minister des Innern:
Zinnkann

Der Hessische Minister der Finanzen**S2****Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.**

Im Staatsanzeiger Nr. 43/53 vom 24. Oktober 1953, Seite 942, Ziffer 1224, Abschnitt Regierungsbezirk Kassel, letzte Zeile muß es statt „Gerbersdorf“ „Gebersdorf“ heißen.

In der Nr. 51/53 vom 19. Dezember 1953, Seite 1159, Ziffer 1467, muß es bei lfd. Nr. 1831 in der letzten Spalte anstatt 16. Dezember 1954 richtig „16. Dezember 1953“ und bei lfd. Nr. 1849 in der dritten Spalte anstatt Zörnshelm richtig „Hörnshelm“ heißen.

Wiesbaden, den 8. 1. 1954

Der Hessische Minister der Finanzen

83

Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Im Anschluß an den Runderlaß v. 5. 12 1953 (St.-Anz. S. 1159) werden nachstehend die weiteren Bezirke bekanntgegeben, in denen das Reichskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2, Abs. 2 der Grundbuchordnung (RGBl 1935 I, S. 1073) tritt.

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeindebezirk Grundbuchbezirk*)	Zeitpunkt
Regierungsbezirk Darmstadt			
1851	Bergstraße	Bonsweiher	16. 1.54
1852	Bergstraße	Erbach	16. 1.54
1853	Friedberg	Kirch-Göns	1. 1.54
1854	Groß-Gerau	Crumstadt	7. 1.54
1855	Groß-Gerau	Klein-Rohrheim	14. 1.54
Regierungsbezirk Kassel			
1856	Fritzlar-Homberg	Großenenglis	15. 1.54
1857	Fritzlar-Homberg	Kleinenglis	15. 1.54
1858	Hersfeld	Konrode	15. 1.54

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeindebezirk Grundbuchbezirk*)	Zeitpunkt
1859	Hünfeld	Ober- u Unter-ufhausen	15. 1.54
1860	Kassel-Stadt	Rothenditmold*)	1. 1.54
1861	Rotenburg	Richelsdorf	14. 1.54
1862	Waldeck	Benkhausen	4. 2.54
1863	Waldeck	Ober-Werbe	4. 2.54
1864	Waldeck	Züschchen	4. 2.54
1865	Ziegenhain	Ransbach	15. 1.54

Regierungsbezirk Wiesbaden			
1866	Dillkreis	Langenaubach	16. 12.53
1867	Dillkreis	Manderbach	1. 1.54
1868	Dillkreis	Wissenbach	1. 1.54
1869	Main-Taunus	Massenheim	4. 2.54
1870	Wetzlar	Fellingshausen	1. 2.54

Wiesbaden, den 8. Januar 1954

Der Hessische Minister der Finanzen — K 4210B — 1 — VI/3 —

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

84

Gebührenordnung für die Pädagogischen Institute Jugenheim und Weilburg, das Berufspädagogische Institut Frankfurt am Main und das Landwirtschaftspädagogische Institut Gießen.

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen wird folgende Gebührenordnung erlassen:

1. Vom 1. April 1954 an sind an den Pädagogischen Instituten Jugenheim und Weilburg, dem Berufspädagogischen Institut Frankfurt a. M. und dem Landwirtschaftspädagogischen Institut Gießen folgende Gebühren zu erheben:

Aufnahmegebühr (einmalig) 30.— DM
Studiengebühr je Semester 80.— DM

Studenten, die selbst oder deren Unterhaltspflichtige ihren Wohnsitz im Lande Hessen haben und Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes sind oder die Rechtsstellung heimatloser Ausländer haben, sind von der Pflicht, Aufnahmegebühr und Studiengebühren zu zahlen, gesetzlich befreit (Gesetz über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit vom 16. Februar 1949 — GVBl. S. 18 —, Verordnung über Unterrichtsgeldfreiheit und Erziehungsbeihilfen vom 13. August 1950 — GVBl. S. 157 und Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 — BGBl. I S. 269).

2. Denjenigen Studenten, die Aufnahme- und Studiengebühren zu entrichten haben, werde ich diese Gebühren widerrufen und zinslos stunden, wenn sie sich verpflichten sich nach Bestehen der 1. Lehrerprüfung um die Übernahme in den hessischen Schuldienst zu bewerben und nach der Übernahme mindestens 5 Jahre im hessischen Schuldienst zu verbleiben. Wenn sie diese Voraussetzungen erfüllen, werde ich die gestundeten Gebühren erlassen.

3. Stundungsanträge sind mir mit den Zulassungsunterlagen und einer Verpflichtungserklärung des Antragsstellers, daß er sich nach Bestehen der 1. Lehrerprüfung um Übernahme in den hessischen Schuldienst bewerben und nach erfolgter Übernahme mindestens 5 Jahre im hessischen Schuldienst verbleiben wird, sowie einer Stellungnahme des Direktors vorzulegen.

Wiesbaden, den 23. 12. 1953.

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung — I/3 — VI/2 — III/5 — 970/9 — 53

Anlage zur Gebührenordnung vom 23. Dezember 1953

Verpflichtungs-Erklärung
(Zu den Personalakten zu nehmen)

Unter Bezugnahme auf die Gebührenordnung für die Pädagogischen Institute des Landes Hessen — Erlaß des Hessischen

Ministers für Erziehung und Volksbildung vom 23. Dezember 1953 — I/3 — VI/2 — III/5 — 970/9 — 53 — verpflichte ich mich hiermit

1. mich nach Bestehen der 1. Lehrerprüfung um Einstellung in den hessischen Volks-, Berufs-Schuldienst*) zu bewerben und
2. nach der Übernahme mindestens 5 Jahre im hessischen Schuldienst zu verbleiben.

Mir ist bekannt, daß mir auf Grund dieser Erklärung die Aufnahme- und Studiengebühren

zunächst widerruflich und zinslos gestundet und nach Erfüllung der übernommenen Verpflichtung erlassen werden.

..... den

(Unterschrift)

Betr.: Name und Vorname:
Geburstag:
Heimatanschrift:

Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters: (für Studierende, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben):

Zu obiger Erklärung meines Sohnes, Tochter, Mündel*) gebe ich als gesetzlicher Vertreter meine Einwilligung.

(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

85

Pfarrkuratatie Goddelau

Mit Wirkung vom 15. Oktober 1953 ist die Pfarrkuratatie Goddelau errichtet worden. Zur neuen Kuratatie gehören die Orte

Crumstadt	Philipphospital
Erfelden	Stockstadt
Goddelau	Wolfskehlen
Gräfenbruch (Hof)	

die aus ihrer früheren Pfarrei Griesheim bei Darmstadt ausscheiden.

Sitz der Pfarrkuratatie ist Crumstadt. Die Grenzen der Kuratatie decken sich mit den Gemarkungsgrenzen der genannten Orte. Sie gehören alle zum Landkreis Groß-Gerau.

Wiesbaden, den 12. 1. 1954

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung — VI/5 — 883/2/23 — 54

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

86

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

Im Monat Dezember 1953 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen:

1. Tarifregister Nr. 201/16

Tarifvertragliche Vereinbarung Nr. 45 vom 28. November 1953 über die Gewährung einer Weihnachtsgewährung 1953 an die Gemeindefeldarbeiter.

Tarifvertragsparteien:

Hessischer Arbeitgeberverband der Gemeinden und Kommunalverbände e. V., sowie Sondergruppenausschuß Forstwirtschaft im Hessischen Arbeitgeberverband der Gemeinden und Kommunalverbände e. V. und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Hessen, sowie Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Hessen.

2. Tarifregister Nr. 30301/18

Manteltarifvertrag vom 19. Oktober 1953 für die Angestellten im hessischen Braunkohlenbergbau.

3. Tarifregister Nr. 30301/19

Tarifvereinbarung vom 19. Oktober 1953 über die Gewährung der Deputatkohle an die Arbeiter und Angestellten im hessischen Braunkohlenbergbau.

Zu 2) und 3) Tarifvertragsparteien:

Arbeitgeberverband des Hessischen Bergbaus e. V., Kassel, und Industriegewerkschaft Bergbau, Bochum.

4. Tarifregister Nr. 705/20

Lohnvereinbarung vom 20. November 1953 für die gewerblichen Arbeitnehmer mit Ausnahme der Lehrlinge des Schmiedehandwerks in Hessen.

Tarifvertragsparteien:

Verband des Schmiedehandwerks Sitz Bad Homburg v. d. H. und Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland, Bezirksleitung Frankfurt a. M.

5. Tarifregister Nr. 705/21

Manteltarifvertrag vom 12. Oktober 1953 nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage für die in den Betrieben der Graveure, Galvaniseure, Gürtler und verwandte Berufe mit Ausnahme der Formstecher beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer.

Tarifvertragsparteien:

Zentralinnungsverband der Graveure, Galvaniseure, Gürtler und verw. Berufe und Industriegewerkschaft Metall.

6. Tarifregister Nr. 1502/10

Lohnvereinbarung vom 27. Oktober 1953 für die Lederwarenindustrie in Hessen.

Tarifvertragsparteien:

Landesinnung der Feintäschner und Feinsattler für Hessen sowie Arbeitgeberverband der hessischen Lederwarenindustrie und Gewerkschaft „Leder“, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie Gewerkschaft „Leder“, Bezirk Hessen.

7. Tarifregister Nr. 1600/11

Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 13. November 1953 für die Arbeitnehmer der Kautschukindustrie im Lande Hessen.

8. Tarifregister Nr. 1600/12

Urlaubsabkommen vom 14. August 1953 nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage für alle Arbeitnehmer der Kautschukindustrie.

Zu 7) und 8) Tarifvertragsparteien:

Sozialpolitischer Ausschuß der Kautschukindustrie Hessens und Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Bezirk Hessen.

9. Tarifregister Nr. 1903/20

Gehaltsvereinbarung vom 19. November 1953 für die Angestellten der Aktien-Zuckerfabrik Wabern.

10. Tarifregister Nr. 1903/21

Lohnvereinbarung vom 19. November 1953 für die gewerblichen Arbeitnehmer und Lehrlinge der Actien-Zuckerfabrik Wabern.

Zu 9 und 10) Tarifvertragsparteien:

Actien-Zuckerfabrik Wabern und Industriegewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz.

11. Tarifregister Nr. 1903/22

Gehaltstarifvertrag vom 24. November 1953 für die Angestellten der Aktien-Zuckerfabrik „Wetterau“.

12. Tarifregister Nr. 1903/23

Lohntarifvertrag vom 24. November 1953 für die gewerblichen Arbeitnehmer und Lehrlinge der Aktien-Zuckerfabrik „Wetterau“.

Zu 11 und 12) Tarifvertragsparteien:

Actien-Zuckerfabrik „Wetterau“, Friedberg/Oberh. und Industriegewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz.

13. Tarifregister Nr. 1905d/11

Zusatzvereinbarung vom 16. Oktober 1953 zu dem Tarifvertrag vom 21. September 1951 für das Verkaufspersonal in den Fleisch-Verteilungsstellen der GEG-Fleischwarenfabrik Frankfurt a. M.

Tarifvertragsparteien:

Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften m. b. H., Hamburg, und Industriegewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen.

14. Tarifregister 2500/6

Lohn- und Gehaltsabkommen vom 23. November 1953 für den Einzelhandel im Lande Hessen.

Tarifvertragsparteien:

Landesverband des Hessischen Einzelhandels e. V. und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen.

15. Tarifregister Nr. 2001/6

Tarifvertrag vom 18. Juni 1953 zur Änderung des Manteltarifvertrages für das Wäschschneiderhandwerk in der Bundesrepublik vom 18. April 1951.

16. Tarifregister Nr. 2001a/8

Tarifvertrag vom 18. Juni 1953 zur Änderung des Manteltarifvertrages für das Herrenmaßschneiderhandwerk in der Bundesrepublik vom 25. Januar 1951.

17. Tarifregister Nr. 2003/11

Tarifvertrag vom 18. Juni 1953 zur Änderung des Manteltarifvertrages für das Putzmacherhandwerk in der Bundesrepublik vom 28. März 1951.

Zu 15—17) Tarifvertragsparteien:

Arbeitsgemeinschaft des Bekleidungshandwerks im Bundesgebiet, München 2, Augustinerstr. 1/II und Gewerkschaft Textil-Bekleidung für die Westzonen Deutschlands, Düsseldorf, Florastr. 7.

18. Tarifregister Nr. 2603b/12

Manteltarifvertrag vom 5. Mai 1953 für die Angestellten der Wohnungswirtschaft.

19. Tarifregister Nr. 2603b/13

Gehaltstarifvertrag vom 5. Mai 1953 für die Angestellten der Wohnungswirtschaft.

Zu 18 und 19) Tarifvertragsparteien:

Arbeitgeberverband der Wohnungswirtschaft e. V., Frankfurt a. M., und Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.

20. Tarifregister Nr. 2702a/34

Vereinbarung vom 27. Oktober 1953 zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 26. November 1952 für das private Versicherungsgewerbe.

21. Tarifregister Nr. 2702a/35

Gehaltsvereinbarung vom 19. November 1953 nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage für das private Versicherungsgewerbe.

22. Tarifregister Nr. 2702a/36

Vereinbarung vom 19. November 1953 zur Änderung des § 11 des Tarifvertrages für das private Versicherungsgewerbe.

Zu 20—22) Tarifvertragsparteien:

Arbeitgeberverband der Versicherungsunternehmungen und DHV Deutscher Handlungsgehilfenverband e. V. sowie Verband der weiblichen Angestellten e. V.

23. Tarifregister Nr. 2701/25

Tarifvereinbarung vom 28. August 1953 für die Bediensteten der Teilzahlungsbanken.

Tarifvertragsparteien:

Wirtschaftsverband Teilzahlungsbanken e. V. — Tarifkommission — und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hauptfachgruppe „Banken“ sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen im Deutschen Gewerkschaftsbund.

24. Tarifregister Nr. 2702a/31

Tarifvereinbarung vom 20. August 1953 zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 26. November 1952 für das private Versicherungsgewerbe.

25. Tarifregister Nr. 2702a/32

Vereinbarung vom 19. November 1953 zur Änderung der protokollarischen Ergänzung zur Tarifgruppe V des Tarifvertrages für das private Versicherungsgewerbe.

26. Tarifregister Nr. 2702a/33

Gehaltsvereinbarung vom 19. November 1953 für das private Versicherungsgewerbe.

Zu 24—26) Tarifvertragsparteien:

Arbeitgeberverband der Versicherungsunternehmungen und Deutsche Angestelltengewerkschaft (DAG) sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen (HBV).

27. Tarifregister Nr. 2702c/786

Tarifvertrag vom 31. August 1953 für die Hamburg-Münchener Ersatzkasse, Hamburg.

28. Tarifregister Nr. 2702c/790

Tarifvertrag vom 31. August 1953 für die Gärtner-Krankenkasse, Hamburg.

29. Tarifregister Nr. 2702c/794

Tarifvertrag vom 31. August 1953 für die Hanseatische von 1826 und Merkur-Ersatzkasse, Hamburg.

30. Tarifregister Nr. 2702c/798

Tarifvertrag vom 31. August 1953 für die Kaufmännische Krankenkasse Halle, Hannover.

31. Tarifregister Nr. 2702c/802

Tarifvertrag vom 31. August 1953 für die Deutsche Angestellten-Krankenkasse, Hamburg.

32. Tarifregister Nr. 2702c/806

Tarifvertrag vom 31. August/25. September 1953 für die Barmer Ersatzkasse, Nieheim/Krs. Höxter/Westf.

Zu 27—32) Tarifvertragsparteien:

Vorstehend genannte Ersatzkassen und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand, Hamburg.

33. Tarifregister Nr. 2702c/787

Tarifvertrag vom 31. August 1953 für die Hamburg-Münchener Ersatzkasse, Hamburg.

34. Tarifregister Nr. 2702c/791

Tarifvertrag vom 31. August 1953 für die Gärtner-Krankenkasse, Hamburg.

35. Tarifregister Nr. 2702c/795

Tarifvertrag vom 31. August 1953 für die Hanseatische von 1826 und Merkur-Ersatzkasse, Hamburg.

36. Tarifregister Nr. 2702c/799

Tarifvertrag vom 31. August 1953 für die Kaufmännische Krankenkasse, Halle, Hannover.

37. Tarifregister Nr. 2702c/803

Tarifvertrag vom 31. August 1953 für die Deutsche Angestellten-Krankenkasse, Hamburg.

38. Tarifregister Nr. 2702c/807

Tarifvertragliche Vereinbarung vom 31. August/25. September 1953 für die Barmer Ersatzkasse, Nieheim.

Zu 33—38) Tarifvertragsparteien:

Vorstehend genannte Ersatzkassen und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Essen.

39. Tarifregister Nr. 2702c/789

Tarifvertrag vom 31. August 1953 für die Hamburg-Münchener Ersatzkasse, Hamburg.

40. Tarifregister Nr. 2702c/792

Tarifvertrag vom 31. August 1953 für die Gärtner-Krankenkasse, Hamburg.

41. Tarifregister Nr. 2702c/797

Tarifvertrag vom 31. August 1953 für die Hanseatische von 1826 und Merkur-Ersatzkasse, Hamburg.

42. Tarifregister Nr. 2702c/800

Tarifvertrag vom 31. August 1953 für die Kaufmännische Krankenkasse Halle, Hannover.

43. Tarifregister Nr. 2702c/805

Tarifvertrag vom 31. August 1953 für die Deutsche Angestellten-Krankenkasse, Hamburg.

44. Tarifregister Nr. 2702c/808

Tarifvertrag vom 31. August/25. September 1953 für die Barmer Ersatzkasse, Nieheim.

Zu 39—44) Tarifvertragsparteien:

Vorstehend genannte Ersatzkassen und Gesamtverband Deutscher Angestellten-Gewerkschaften — GEDAG — Hamburg.

45. Tarifregister Nr. 2702c/788

Tarifvertrag vom 31. August 1953 für die Hamburg-Münchener Ersatzkasse, Hamburg.

46. Tarifregister Nr. 2702c/793

Tarifvertrag vom 31. August 1953 für die Gärtner-Krankenkasse, Hamburg.

47. Tarifregister Nr. 2702c/796

Tarifvertrag vom 31. August 1953 für die Hanseatische von 1826 und Merkur-Ersatzkasse, Hamburg.

48. Tarifregister Nr. 2702c/801

Tarifvertrag vom 31. August 1953 für die Kaufmännische Krankenkasse, Hannover.

49. Tarifregister Nr. 2702c/804

Tarifvertrag vom 31. August 1953 für die Deutsche Angestellten-Krankenkasse, Hamburg.

50. Tarifregister Nr. 2702c/809

Tarifvertrag vom 31. August 1953/25. September 1953 für die Barmer Ersatzkasse, Nieheim.

Zu 45—50) Tarifvertragsparteien:

Vorstehend genannte Ersatzkassen und Verband der weiblichen Angestellten e. V.

Zu 27—50) betr. Herabsetzung der Lehrlingsvergütungen auf die Einkommensfreigrenze.

51. Tarifregister Nr. 2702c/810

Tarifvertrag vom 14. Oktober 1953 über den Erholungsurlaub für Angestellte und Lehrlinge.

52. Tarifregister Nr. 2702c/811

Tarifvertrag vom 31. März 1953 über die Neuregelung der Kinderzuschläge für die Angestellten.

53. Tarifregister Nr. 2702c/812

Tarifvertrag vom 31. März 1953 über die Lehrlingsvergütungen.

54. Tarifregister Nr. 2702c/813

Tarifvertrag vom 28. Juni 1952 über die Aufrechterhaltung der Anwartschaft in der Angestelltenversicherung.

Zu 51—54) Tarifvertragsparteien:

Neptun-Berufskrankenkasse für die Binnenschifffahrt, Hauptverwaltung Hamburg 1 und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Essen.

55. Tarifregister Nr. 2702c/814

Tarifvertrag vom 28. Juni 1952 für die Angestellten der Hamburgischen Zimmerer-Krankenkasse, Hamburg, über die Wahlmöglichkeit zwischen der Angestelltenversicherung und der VBL.

Tarifvertragsparteien:

Hamburgische Zimmerer-Krankenkasse, Hauptverwaltung, Hamburg-Fu., und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Essen.

56. Tarifregister Nr. 2802/34

Gehalts- und Lohnvereinbarung vom 10. Juni 1953 für die Besatzungen der Mainschiffahrt.

Tarifvertragsparteien:

Bavaria-Schiffahrts- und Speditions-A.G., Frankfurt a. M., Demerag-Donau-Main-Rhein-Schiffahrts-A.G., Gebr. Vöth, Würzburg, sowie Josef Kehrer, Miltenberg, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Baden-Württemberg, Fachgruppe Binnenschiffahrt.

57. Tarifregister Nr. 3001/119

Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe — BMT-G — vom 22. Mai 1953 (Hohenheimer Vertrag).

58. Tarifregister Nr. 3001/122

Vereinbarung vom 2. November 1953 gemäß § 1 Abs. 2 BMT-G über die Verhältnisse der Handwerkerlehrlinge.

Zu 57 und 58) Tarifvertragsparteien:

Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand.

59. Tarifregister Nr. 3001/120

Tarifvertragliche Vereinbarung Nr. 44 vom 30. September 1953 betr. die hessischen Bezirkszusatztarifverträge Nr. 1, 2, 3 und 4 zum Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe — BMT-G.

Tarifvertragsparteien:

Hessischer Arbeitgeberverband der Gemeinden und Kommunalverbände e. V., Gruppe Versorgungsbetriebe (Elektrizität, Gas und Wasser), Gruppe Verkehrsbetriebe und Häfen sowie Sondergruppe Kranken-, Pflege-, Heil- und Fürsorgeanstalten und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Hessen.

60. Tarifregister Nr. 3001/121

Tarifvertragliche Vereinbarung Nr. 46 vom 4. November 1953 für die Arbeitnehmer in den kommunalen Verwaltungen und Betrieben betr. Verzicht auf Spitzenbeträge.

61. Tarifregister Nr. 3001/123

Tarifvertragliche Vereinbarung Nr. 47 vom 28. November 1953 über die Gewährung einer Weihnachtsgeldzahlung 1953 an die Pauschalangestellten der Gemeinden.

Zu 60 und 61) Tarifvertragsparteien:

Hessischer Arbeitgeberverband der Gemeinden und Kommunalverbände e. V. und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Hessen.

62. Tarifregister Nr. 3001/124

Tarifvertragliche Vereinbarung vom 21. November 1953 über die Gewährung einer Weihnachtsgeldzahlung 1953 an alle Bediensteten des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen.

Tarifvertragsparteien:

Landeswohlfahrtsverband Hessen und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Hessen.

63. Tarifregister Nr. 3002a/38

Tarifvertrag vom 17. September 1953 zur Neufassung der tarifvertraglichen Vereinbarung Nr. 15 vom 16. November 1950 für das Pflegepersonal in den hessischen kommunalen Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten.

Tarifvertragsparteien:

Hessischer Arbeitgeberverband der Gemeinden und Kommunalverbände e. V. sowie Sondergruppe Kranken-, Pflege-, Heil- und Fürsorgeanstalten und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Hessen.

64. Tarifregister Nr. 3001a—1/19

Tarifvertrag vom 20. November 1953 für die Angestellten der Bundesanstalt über die Gleichberechtigung von Mann und Frau nach Art. 3 GG.

65. Tarifregister Nr. 3001a—1/20

Tarifvertrag vom 20. November 1953 für die Lohnempfänger der Bundesanstalt über die Gleichberechtigung von Mann und Frau nach Art. 3 GG.

Zu 64 und 65) Tarifvertragsparteien:

Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand.

66. Tarifregister Nr. 3002/2

Manteltarifvertrag vom 30. September 1953 für die in den gewerblichen zahntechnischen Laboratorien und den praxis-eigenen Laboratorien der Zahnärzte und Dentisten beschäftigten Lohn- und Gehaltsempfänger.

Tarifvertragsparteien:

Bundesverband der rein gewerblichen zahntechnischen Laboratorien e. V., München, sowie Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen des zahnärztlichen Hilfspersonals, Köln, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand.

Tarifexemplare sind bei den Vertragsparteien erhältlich.

Wiesbaden, den 8. 1. 1954

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr.

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

67**Änderungen.**

1. Wahlordnung für die Erste Wahl nach dem Land- und Forstwirtschaftskammergesetz vom 16. Dezember 1953 (Staatsanzeiger 1953 S. 1183).

2. Runderlaß betr. Durchführung der Wahl zur Hauptversammlung der Land- und Forstwirtschaftskammer, der Wahl der Ortslandwirte und Kreislandwirte vom 22. Dezember 1953 (Staatsanz. 1954. S. 15).

1. Wahlordnung: Im § 40 erhält der Absatz 6 folgende Fassung:

„(6) Die Wahl der Vorgeschlagenen erfolgt geheim durch Abgabe von Stimmzetteln.“

2. Runderlaß: Im Abschnitt A: Ziffer 4 wird der Absatz 3 gestrichen und dafür eingefügt:

„4a Wahl der Kreislandwirte (§§ 43 bis 47 WO):

Neben der geheimen Wahl kann die Wahl durch Zuruf (§ 43 Abs. 2 WO) erfolgen. Verlangt jedoch ein Wahlberechtigter, daß geheim gewählt werden soll, so muß dem ohne Aussprache stattgegeben werden.“

Wiesbaden, den 18. 1. 1954

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten — A II — 1173/54

Regierungspräsidenten

Wiesbaden

88 Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen.

Ich habe Herrn Ing. Rolf Ensch in Wiesbaden, Scheffelstr. 11, als Schätzer und Sachverständigen für Kraftfahrzeuge bestellt und als solchen vereidigt.

Wiesbaden, den 17. Dezember 1953

Der Regierungspräsident — III A 1 Az. 73 c 10/03 Ensch

89 Personelle Veränderungen im Bereich des Regierungspräsidenten in Wiesbaden (Schulldienst)

Lfd. Nr.	Dienststellung	Zu- und Vorname	Dienstort, Kreis
----------	----------------	-----------------	------------------

I. Ernennungen:

a) zum Lehrer

1	Lehramtsanwärter	Walther, Uwe	Frankfurt/Main
2	Lehramtsanwärter	Jacobi, Karl-Alexander	Frankfurt/Main
3	Lehramtsanwärter	Hechler, Heinz	Frankfurt/Main
4	Lehramtsanwärter	Gelowicz, Anton	Allendorf, Biedenkopf
5	Lehramtsanwärter	Krämer, Gerhard	Frankfurt/Main
6	Lehramtsanwärter	Runge, Hans-Joachim	Altenkirchen, Wetzlar
7	Lehramtsanwärter	Nowak, Gerhard	Frankfurt/Main
8	Lehramtsanwärter	Stehling, Josef	Großauheim, Hanau
9	Lehramtsanwärter	Weber, Kurt	Sinn, Dillkreis
10	Lehramtsanwärter	Seibert, Ludwig	Mademühlen, Dillkreis
11	Lehramtsanwärter	Neubacher, Klaus	Oberscheid, Dillkreis
12	Lehramtsanwärter	Liekey, Otto	Wiesbaden
13	Lehramtsanwärter	Merzbach, Günther	Wiesbaden
14	Lehramtsanwärter	Ungeheuer, Albert	Hofheim, Main-Taunus-Kreis
15	Lehramtsanwärter	Keweloh, Franz	Wiesbaden
16	Lehramtsanwärter	Fuchs, Fritz	Wiesbaden
17	Lehrkraft im Angest.-Verhältnis	Kirsten, Reinhold	Frickhofen, Limburg
18	Lehrkraft im Angest.-Verhältnis	Schulz, Hermann	Frankfurt/Main
19	Lehrkraft im Angest.-Verhältnis	Taufkirch, Heinrich	Frankfurt/Main

b) zur Lehrerin

1	Lehramtsanwärterin	Loeckle, Gisela	Frankfurt/Main
2	Lehramtsanwärterin	Karch, Gerlinde	Frankfurt/Main
3	Lehramtsanwärterin	Kribben, Elisabeth	Frankfurt/Main
4	Lehramtsanwärterin	Bornemann, Erika	Frankfurt/Main
5	Lehramtsanwärterin	Bretz, Marianne	Frankfurt/Main
6	Lehramtsanwärterin	Parrandier, Ruth	Frankfurt/Main
7	Lehramtsanwärterin	Näthe, Gisela	Frankfurt/Main
8	Lehramtsanwärterin	Heymann, Gisela	Frankfurt/Main
9	Lehramtsanwärterin	Zimmermann, Roselore	Frankfurt/Main
10	Lehramtsanwärterin	Schäfer, Maria	Frankfurt/Main
11	Lehramtsanwärterin	Schultheis, Marianne	Frankfurt/Main
12	Lehramtsanwärterin	Schwenk, Hildegard	Frankfurt/Main
13	Lehramtsanwärterin	Koppermann, Mechthild	Frankfurt/Main
14	Lehramtsanwärterin	Thaetner, Gisela	Frankfurt/Main
15	Lehramtsanwärterin	Hisgen, Gisela	Wiesbaden
16	Lehramtsanwärterin	Kaiser, Emmi	Wiesbaden
17	Lehramtsanwärterin	Rohmann, Hilde	Wiesbaden
18	Lehramtsanwärterin	Bender, Lucie	Wiesbaden
19	Lehramtsanwärterin	Steinmetz, Rosel	Wiesbaden
20	Lehramtsanwärterin	Hessenauer, Ursula	Wiesbaden
21	Lehramtsanwärterin	Schön, Christine	Kassel, Gelnhausen
22	Lehramtsanwärterin	Ehmann, Edith	Dorlar, Wetzlar
23	Lehramtsanwärterin	Reifert, Liesel	Bad Soden, Main-Taunus
24	Lehramtsanwärterin	Ziss, Maria	Holzhausen, Untertaunus
25	Lehrkraft im Angest.-Verhältnis	Fürst, Klara	Frankfurt/Main
26	Lehrkraft im Angest.-Verhältnis	Hennig, Helene	Ulmach, Schlüchtern
27	Lehrkraft im Angest.-Verhältnis	Fricke, Charlotte	Schlüchtern

c) zur technischen Lehrerin

1	techn. Lehrkraft im Angest.-Verh.	Voigtei, Erika	Limburg
2	techn. Lehrkraft im Angest.-Verh.	Zorger, Clara	Birstein, Gelnhausen
3	techn. Lehrkraft im Angest.-Verh.	Maternus, Betty	Wiesbaden
4	techn. Lehramtsanwärterin	Herrmann, Elisabeth	Altenhaßlau, Gelnhausen
5	techn. Lehramtsanwärterin	Wendel, Annemarie	Frankfurt/Main

d) zum Lehramtsanwärter

1	Lehramtsbewerber	Jahn, Klaus	Frankfurt/Main
2	Lehramtsbewerber	Schreck, Wolfgang	Frankfurt/Main
3	Lehramtsbewerber	Dörr, Walter	Frankfurt/Main
4	Lehramtsbewerber	Voigt, Erich	Frankfurt/Main
5	Lehramtsbewerber	Machner, Karl	Frankfurt/Main
6	Lehramtsbewerber	Fuchs, Heinz	Wiesbaden
7	Lehramtsbewerber	Schreier, Karl	Wiesbaden
8	Lehramtsbewerber	Gärtner, Johannes	Kassel, Gelnhausen
9	Lehramtsbewerber	Brandstädter, Gerhardt	Breitenborn A. W., Gelnhausen
10	Lehramtsbewerber	Baajke, Willi	Medenbach, Dillkreis
11	Lehramtsbewerber	Baumgärtner, Dr. Alfred	Bad Schwalbach, Untertaunus
12	früherer Lehramtsanwärter	Löbel, Erich	Mengerskirchen, Oberlahn

Lfd. Nr.	Dienststellung	Zu- und Vorname	Dienstort, Kreis
e) zur Lehramtsanwärterin:			
1	Lehramtsbewerberin	Ebel, Hildegard	Frankfurt/Main
2	Lehramtsbewerberin	Kröcker, Ursula	Frankfurt/Main
3	Lehramtsbewerberin	Schmucker, Margarete	Frankfurt/Main
4	Lehramtsbewerberin	Pachter, Annemarie	Wiesbaden
5	Lehramtsbewerberin	Schulte, Magdalene	Bad Schwalbach, Untertaunus
6	Lehramtsbewerberin	Pfau, Waltraud	Eichen, Hanau
7	Lehramtsbewerberin	Huhn, Therese	Langenselbold, Hanau
8	Lehramtsbewerberin	Kleißer, Helga	Großauheim, Hanau
9	Lehramtsbewerberin	Ries, Gerhild	Heftrich, Untertaunus
10	frühere Lehramtsanwärterin	Wonneberg, Elisabeth	Burgsolms, Wetzlar
11	techn. Lehrkraft im Angest.-Verh.	Ochse, Annemarie	Kroldorf, Wetzlar
12	Lehrkraft im Angest.-Verhältnis	Schäfer, Emma	Mernes, Gelnhausen
f) zum Mittelschullehrer:			
1	Lehrer	Roloff, Karl-Hermann	Frankfurt/Main
2	Lehrer	Rittsteiger, Johann	Wiesbaden
3	Mittelschullehrer im Angest.-Verh.	Bay, Richard	Frankfurt/Main
g) zur Mittelschullehrerin:			
1	Lehrerin	Jäger, Irma	Frankfurt/Main
2	Lehrkraft im Angest.-Verhältnis	Plessen, Ingeborg	Frankfurt/Main
II. Beförderung			
a) zum Rektor:			
1	Lehrer	Wüst, Karl	Wallau, Biedenkopf
2	Lehrer	Stoll, Alexander	Frankfurt/Main
3	Konrektor	Mock, Ewald	Frankfurt/Main
b) zur Konrektorin:			
1	Lehrerin	Schell, Anna	Bad Homburg, Obertaunus
c) zum Hilfspfleger:			
1	Hilfspfleger	Agamar, Heinrich	Wiesbaden
d) zum Hilfspfleger:			
1	Lehrer	Böhm, Hans	Oberursel, Obertaunus
2	Lehramtsanwärter	Sperzel, Kurt	Gelnhausen
e) zur techn. Hilfspflegerin:			
1	techn. Lehrerin	Roth, Jutta	Wiesbaden
f) zum Hauptlehrer:			
1	Lehrer	Theim, Josef	Bonbaden, Wetzlar
2	Lehrer	Diesterweg, August	Beilstein, Dillkreis
3	Lehrer	Stäger, Helmut	Lixfeld, Biedenkopf
4	Lehrer	Lieber, Albert	Wallrabenstein, Untertaunus
III. Versetzung in den Ruhestand:			
Am 1. 12. 1953:			
1	Lehrer	Schulz, Erich	Wiesbaden
Am 1. 1. 1954:			
1	Lehrer	Junk, Heinrich	Hanau
2	Lehrerin	Nöbgen, Margarete	Niederselters, Limburg
3	Lehrerin	Leitschuh, Anna	Großauheim, Hanau
4	Lehrerin	Janrowski, Charlotte	Frankfurt/Main
5	Lehrerin	Semtner, Ruth	Bad Homburg, Obertaunus
6	Lehrerin	Thürmer, Sophie	Bad Soden, Schlüchtern
7	Rektorin	Hollmann, Hildegard	Wiesbaden
Am 1. 2. 1954:			
1	Lehrer	Fährer, Wolfgang	Wehrheim, Usingen
2	Lehrer	Bonn, Peter	Oberursel, Obertaunus
3	Lehrer	Brückner, Richard	Wiesbaden
4	Lehrer	Krauskopf, Karl	Frankfurt/Main
IV. Gestorben:			
Am 11. 11. 1953:			
1	Rektor	Gerbeth, Walter	Frankfurt/Main
Am 16. 11. 1953:			
2	Konrektor	Becht, Wilhelm	Oberursel, Obertaunus
Am 20. 11. 1953:			
3	Lehrer	Prager, Friedrich	Frankfurt/Main

90**Personelle Veränderungen beim Regierungspräsidenten
Wiesbaden.**

Die unter Ziffer 1503 im Staatsanzeiger Nr. 52/1953 (S. 1187) veröffentlichten personellen Veränderungen in der Staatsverwaltung im Bereich des Regierungspräsidenten Wiesbaden (Stand 8. Dezember 1953) muß lauten:

„Bei den Landratsämtern des Bezirks:

Beförderungen:

Sennewald, Wilhelm, Regierungs-Oberinspektor, Landratsamt Hanau a. M.“

Wiesbaden, den 6. Januar 1954

Der Regierungspräsident

91**Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen.**

Ich habe Herrn Schmiedemeister Richard Christmann in Wallau/Lahn, Fritz-Henkel-Straße 13, als Schätzer und Sachverständigen für das Schmiedehandwerk bestellt und als solchen vereidigt.

Wiesbaden, den 23. Dezember 1953

Der Regierungspräsident — III A 1 Az. 73 c 10/03 Chri.

92**Nachtrag**

zu der im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 39 vom 26. September 1953 veröffentlichten Liste der als Kunden- und Bremsendienst im Sinne des § 29, Absatz 4, der Straßenverkehrszulassungsordnung anerkannten Firmen.

Die Liste der als Kunden- und Bremsendienst anerkannten Firmen wird wie folgt erweitert:

34. Justus Kunz OHG, Frankfurt a. M., Arnsburger Str. 1—11.
35. Otto Glöckler, Frankfurt a. M.-Süd, Darmstädter Landstraße 154/168.
36. Johann Kaiser, Elz, Kreis Limburg.
37. Wendelin Berlinger, Frankfurt a. M., Ostendstraße 63/65.
38. Karl Schreck, Frankfurt a. M.-Oberrad, Offenbacher Landstraße 266/268.
39. Wirth und Krämer, Frankfurt a. M.-West, Rödelheimer Landstraße 5—9.
40. Auto-Union G.m.b.H., Frankfurt a. M., Franken-Allee 81.
41. Adolf Schmid, Frankfurt a. M., Schäfergasse 13—15.
42. Willi Dörnfeld, Frankf. a. M.-Griesheim, Alt-Griesheim 84.
43. M. Bracker, Hanau a. M., Fischerstraße 1.
44. Flackus & Maurer Mainz-Kostheim, Industriefhof.
45. Alois Flörsheimer, Flörsheim, Hochheimer Straße 31.
46. Jenschke & Volkmann, Bad Homburg v. d. H., Bahnhofstraße 8—10.
47. Martin Jacobi, Frankf. a. M.-Höchst, Zuckschwerdtstr. 12.
48. Frankfurter Autohilfe, Eugen Hagin, Frankfurt a. M., Rendelerstraße 27.

Wiesbaden, den 22. Dezember 1953

Der Regierungspräsident — III A 5 a Az. 66 1 06 03 — Tgb.Nr. Min. 4180/53

93**Ungültigkeitserklärung von Fleischbeschaustempeln.**

Die Fleischbeschaustempel

- a) „Breitscheid T. U.“
(Tauglichkeitsstempel, Trichinenschaustempel)
- b) „Schönbach“
(Tauglichkeitsstempel, Untauglichkeitsstempel)

werden hiermit für ungültig erklärt.

Jede weitere Benutzung wird strafrechtlich verfolgt. An die Stelle der für ungültig erklärten Stempel treten ab sofort die Stempel:

- a) „T. U. Breitscheid“
(Tauglichkeitsstempel, Trichinenschaustempel)

und

- b) „Schönbach“
(Tauglichkeitsstempel, Untauglichkeitsstempel).
- Beide Stempel „Schönbach“ sind mit einem Stern versehen.

Wiesbaden, den 16. Dezember 1953

Der Regierungspräsident — I 8 — Az. 19a 12/09

94**Umlegungsbeschuß von Esch/Bermbach.**

Auf Grund des § 5 der Reichsumlegungsordnung (RUO) vom 16. Juni 1937 (RGBl. I S. 629) wird folgender Beschuß erlassen:

1. Die Umlegung der Grundstücke der Gemarkungen Esch und Bermbach, Kreis Untertaunus, wird hiermit angeordnet.
2. Als Umlegungsgebiet werden sämtliche Fluren der Gemarkung Bermbach (1—14) sowie sämtliche Fluren der Gemarkung Esch (1—24 und 27) mit Ausnahme der Flur 6, Flurstück Nr. 97/0, 1, 98/1, 2, 82/3, 3/4, 6—16, 7/17, 20, 21, 81/3 und 83/76 festgestellt. Die Fluren 25 und 26 bestehen nicht. Das Umlegungsgebiet ist auf der beiliegenden Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch orange Farbstreifen gekennzeichnet und hat eine Größe von 1182 ha, worin eine Waldfläche von 549 ha enthalten ist.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer führt den Namen: Teilnehnergemeinschaft der Umlegung Esch—Bermbach, Kreis Untertaunus, mit dem Sitz in Esch für den Teil der Gemarkung Esch, und mit dem Sitz in Bermbach für den Teil der Gemarkung Bermbach.
4. Die Beteiligten werden nach § 15 RUO aufgefordert, innerhalb drei Monaten nach Bekanntmachung dieses Beschlusses Rechte, die aus den öffentlichen Büchern (Grundbuch, Wasserbuch) nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen könnten, bei der Umlegungsbehörde (Kulturamt Wiesbaden, Gustav-Freytag-Straße 4) anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Umlegungsbehörde nach § 16 RUO die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.
5. Nach § 39 RUO darf von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Zuweisung der neuen Grundstücke die Nutzungsart der Grundstücke des Umlegungsgebietes nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Ebenso dürfen Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Obstbäume und ähnliche Anlagen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, hergestellt, gepflanzt oder wesentlich verändert werden. Sind entgegen dieser Einschränkung dennoch Änderungen vorgenommen worden, so können sie im Umlegungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Umlegungsbehörde kann solche Änderungen oder Anlagen auf Kosten dessen, der sie veranlaßt hat, beseitigen lassen, wenn sie der Umlegung hinderlich sind.
6. Der Beschuß mit Begründung sowie die Gebietskarte werden in den Gemeinden Esch und Bermbach zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen zur Einsichtnahme für die Teilnehmer ausgelegt.

Wiesbaden, den 30. Dezember 1953

Der Regierungspräsident — III C 7 W U 86 — 4568/53 —

95**Umlegungsbeschuß.**

Auf Grund des § 5 der Reichsumlegungsverordnung (RUO) vom 16. Juni 1937 (RGBl. I S. 629) wird folgender Beschuß erlassen:

1. Die Umlegung der Grundstücke der Gemarkung Hausen v. d. H., Kreis Untertaunus, wird hiermit angeordnet.
2. Als Umlegungsgebiet wird die gesamte Gemarkung Hausen v. d. H. einschließlich der Ortslage und des Waldes festgestellt.
Das Umlegungsgebiet ist auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orangen Farbstreifen gekennzeichnet und hat eine Größe von 601 ha, worin eine Waldfläche von 309 ha enthalten ist.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer führt den Namen: „Teilnehnergemeinschaft der Umlegung Hausen v. d. H., Kreis Untertaunus“ mit dem Sitz in Hausen v. d. H.
4. Die Beteiligten werden nach § 15 RUO aufgefordert, innerhalb drei Monaten nach Bekanntmachung dieses Beschlusses Rechte, die aus den öffentlichen Büchern (Grundbuch, Wasserbuch) nicht ersichtlich sind, aber zur

Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen könnten, bei der Umlegungsbehörde (Kulturamt in Wiesbaden, Gustav-Freytag-Straße 4) anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Umlegungsbehörde nach § 16 RUO die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

5. Nach § 39 RUO darf von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Zuweisung der neuen Grundstücke die Nutzungsart der Grundstücke des Umlegungsgebietes nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Ebenso dürfen Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Obstbäume und ähnliche Anlagen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, hergestellt, gepflanzt oder wesentlich verändert werden. Sind entgegen dieser Einschränkung dennoch Änderungen vorgenommen worden, so können sie im Umlegungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Umlegungsbehörde kann solche Änderungen oder Anlagen auf Kosten dessen, der sie veranlaßt hat, beseitigen lassen, wenn sie der Umlegung hinderlich sind.
6. Der Beschluß mit Begründung sowie die Gebietskarte werden in der Gemeinde Hausen v. d. H. zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen zur Einsichtnahme für die Teilnehmer ausgelegt.

Wiesbaden, den 30. Dezember 1953

Der Regierungspräsident — III C 7 W U 87 — 4755/53 —

96

Umlegungsbeschluß.

Auf Grund des § 5 in Verbindung mit § 8, Abs. 2, der Reichsumlegungsordnung (RUO) vom 16. Juni 1937 (RGBl. I S. 629)

wird in Abänderung des Umlegungsbeschlusses vom 29. April 1953 — III C 7 — W U 81 — 1019/53 — veröffentlicht im Staatsanzeiger 1953 S. 509 — folgender Ergänzungsbeschluß erlassen:

1. a) Die nachstehend aufgeführten Grundstücke der Gemarkung Rüdesheim/Rheingau mit einer Gesamtgröße von rd. 7,00 ha werden vom Umlegungsverfahren ausgeschlossen.
Flur 21, Flst. Nr. 593/172, 716/172, 779/172, 780/172, 786/172, 787/172, 609/173, 194, 484/195, 485/196, 197—210, 645/211, 646/211, 647/211, 213—215, 553/216, 552/216, 656/217, 657/217, 658/218, 659/218, 253, 254, 539/255, 540/256, 541/257 tlw., 542/258 tlw., 259 tlw., 456/260 tlw., 457/261, 262, 794/263, 795/263, 796/263, 797/264, 265, 799/264 tlw., 798/266, 800/266 tlw., 476/267, 753/268, 754/268 tlw., 269, 270, 273/1 tlw., 274/1, 278/1 tlw., 279 tlw., 280, 435a, 642/437, 588/432 tlw., 435, 579/451 tlw., 554/281 tlw., 544/450 tlw.
- b) Der Weg Flur 22 Nr. 513, und die Grundstücke Flur 21, Nr. 264/1 tlw., 301 tlw., 302 tlw., 303 tlw. und 433 tlw. werden nachträglich noch zum Umlegungsverfahren zugezogen.
2. Das sich aus der Änderung ergebende neue Umlegungsgebiet ist auf der Gebietskarte durch orangefarbene Umrandung kenntlich gemacht und hat eine Größe von rd. 23 ha. Die Gebietskarte bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Änderungen in der Bezeichnung und im Sitz der Teilnehnergemeinschaft von Rüdesheim II treten durch diesen Beschluß nicht ein.
4. Der Beschluß mit Begründung und die Gebietskarte werden in der Gemeinde Rüdesheim zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Wiesbaden, den 30. Dezember 1953

Der Regierungspräsident — W. U. 81 — 4728/53 —

Öffentlicher Anzeiger zum „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“

AMTLICHER TEIL

Stellenausschreibungen

271

Bei der Kreisstadt Heppenheim (Bergstraße), z. Z. 13 500 Einwohner, ist die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters ab 1. Juli 1954 neu zu besetzen. Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre. Die Besoldung regelt sich nach dem Hessischen Wahlbeamten-Besoldungsgesetz. Der Bewerber soll umfassende Kenntnisse und Erfahrungen im kommunalen Verwaltungsdienst sowie auf wirtschaftlichem und auf dem Gebiete des Fremdenverkehrs nachweisen. Erwünscht sind insbesondere Meldungen von Verwaltungsjuristen oder Diplom-Volkswirten mit praktischer Erfahrung in der kommunalen Verwaltung. Schriftliche Bewerbungen sind beizufügen: Ausführlicher, handgeschriebener Lebenslauf, beglaubigte Zeugnisabschriften über abgelegte Prüfungen und bisherige Tätigkeit sowie Lichtbild. Bewerbungen sind bis spätestens 20. Februar 1954 zu richten an:

Bürgermeister-Wahlausschuß,
Kreisstadt Heppenheim, Rathaus.

272

Die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Hirschhorn (Neckar), Kreis Bergstraße, 3200 Einwohner, soll ab 1. Juli 1954 neu besetzt werden. Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre. Besoldung regelt sich nach dem Hessischen Wahlbeamten-Besoldungsgesetz. Alter nicht über 50 Jahre erwünscht.

Bewerber mit umfassender Erfahrung im kommunalen Verwaltungsdienst, Tatkraft und organisatorischen Fähigkeiten werden

gebeten, einen handgeschriebenen Lebenslauf, ein polizeiliches Führungszeugnis, lückenlose Belege über die bisherige Tätigkeit sowie ein Lichtbild einzureichen. Bewerbungen werden bis spätestens 28. Februar 1954 an den Stadtverordneten-Vorsteher Friedrich Blum, Hirschhorn (Neckar), unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ erbeten. Persönliche Vorstellungen vorerst nicht erwünscht.

Hirschhorn (Neckar), 14. 1. 54

Der Stadtverordneten-Vorsteher

273

Die Stelle eines Bauingenieurs der Stadt Wächtersbach, Kreis Gelnhausen, ist umgehend zu besetzen.

Bewerber mit guten Fachkenntnissen und entsprechender Praxis auf dem Gebiete des Tief- und Hochbauwesens sowie des gesamten gemeindlichen Bauwesens wollen ihre Bewerbung mit selbstgeschriebenem Lebenslauf sowie den entsprechenden Unterlagen, Gehaltsanspruch und unter Angabe des frühesten Eintrittstermins an den Magistrat der Stadt Wächtersbach einreichen. Weitere Aufstiegsmöglichkeit ist gegeben. Meldeschluß: 15. Februar 1954.

Wächtersbach, 14. 1. 54

Der Magistrat

274

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1953 (BGBl. I S. 1083) und das Jugendstrafgesetzbuch vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 751) sehen vor, daß der Richter straffällig gewordene Personen während einer Bewäh-

rungszeit der Aufsicht und Betreuung eines Bewährungshelfers unterstellt. Aus diesem Grunde sollen in den hessischen Landgerichtsbezirken (Darmstadt, Frankfurt, Fulda, Gießen, Hanau, Kassel, Limburg, Marburg und Wiesbaden) Bewährungshelfer hauptamtlich angestellt werden.

In Frage kommen Bewerber mit Lebensreife und Erfahrung auf dem Gebiet der Erziehung und der Jugendarbeit. Sie sollen eine abgeschlossene pädagogische, sozialpädagogische oder jugendfürsorgliche Berufsausbildung haben; hiervon kann nur abgesehen werden, wenn eine mehrjährige erfolgreiche Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendarbeit nachgewiesen wird.

Für die ersten sechs Monate (Probezeit) wird eine Vergütung nach der Gruppe VI b TO. A, danach eine Vergütung nach der Gruppe V b TO. A. gewährt.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften über abgelegte Prüfungen und Lehrgänge und über bisherige Tätigkeiten sind einzureichen bei dem Hessischen Landesjugendamt, Wiesbaden, Bertramstraße 3, oder bei dem Landgerichtspräsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber tätig werden will. Persönliche Vorstellung ist nur nach Aufforderung erwünscht.

Bewerber, die entweder nur erwachsene oder nur jugendliche Straffällige betreuen wollen, werden gebeten, dies anzugeben.

Wiesbaden, 19. 1. 54

Der Hessische Minister des Innern
— Hessisches Landesjugendamt —

Veröffentlichungen

275

Bekanntmachung

Auf Grund des § 29 des Hessischen Aufbaugesetzes vom 25. Oktober 1949 wird folgendes bekanntgemacht:

Der Kreistag des Landkreises Darmstadt hat in seiner Sitzung vom 26. März 1953 für das Baugebiet zwischen Weinbergstraße und Hermannstraße in der Gemeinde Seeheim a. d. B. die Einleitung eines Baulandumlegungsverfahrens gem. § 25 ff. HAG beschlossen.

Das Umlegungsgebiet ist in dem Umlegungsplan grün umrandet und führt die Bezeichnung „Baulandumlegung Wingertsweg“.

Der prozentuale Abzug für die Aufbringung des Straßenlandes (Freilegungssatz) wurde mit 8,5 Prozent festgesetzt.

Der Umlegungsplan nebst einem Verzeichnis der umzulegenden Grundstücke liegt 2 Wochen lang nach Erscheinen dieser Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen beim Katasteramt Darmstadt, in Darmstadt, Eschollbrückerstraße, Zimmer 211, von 8 bis 17 Uhr für die Beteiligten zur Einsichtnahme offen.

Beteiligte am Umlegungsverfahren sind nach § 23 (1) HAG:

1. die Eigentümer der in die Umlegung einbezogenen Grundstücke,
2. die Inhaber dinglicher Rechte an den einbezogenen Grundstücken,
3. die Mieter oder Pächter, denen einbezogene Grundstücke überlassen sind,
4. im Falle der Zwangsversteigerung, der betreibende Gläubiger,
5. die Gemeinde Seeheim.

Ist wegen eines Rechts, das zur Teilnahme an dem Umlegungsverfahren berechtigt, ein Rechtsstreit anhängig, so gelten beide Parteien als Beteiligte.

Die Beteiligten, deren Rechte nicht aus den öffentlichen Büchern (Grundbuch) ersichtlich sind, werden gebeten, diese Rechte innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Umlegungsbehörde — Kreisausschuß des Landkreises Darmstadt, Darmstadt, Steubenplatz 19 — anzumelden.

Wer nach Eintragung des Umlegungsvermerkes durch Rechtsgeschäfte Beteiligter im Sinne des § 28 HAG wird, muß das bisherige Verfahren gegen sich gelten lassen.

Nach Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungsart eines Grundstückes im Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum bisherigen ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauliche Anlagen dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden.

Darmstadt, 21. 12. 53

Der Kreisausschuß als Umlegungsbehörde.

276

Baulandumlegung in der Gemarkung Niederselters

Gemäß der §§ 26 und 27 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen vom 25. Oktober 1948 (GVBl. 1948 Nr. 25) und den dazu ergangenen Ergänzungen vom 23. November 1949 und 16. März 1950 hat der Kreistag des Landkreises Limburg in seiner Sitzung am 12. Dezember 1953 die Baulandumlegung eines Teiles der Grundstücke in der Gemarkung Niederselters, Flur 7 und Flur 16 beschlossen und eingeleitet.

1. Das Umlegungsgebiet ist auf dem Umlegungsplan mit einem grünen Farbstreifen gekennzeichnet.
2. Die betroffenen Grundstücke der Fluren 7 und 16 sind im Umlegungsplan näher bezeichnet.
3. Der Umlegungsplan liegt in der Zeit vom 1. bis einschließlich 14. Februar 1954 beim Katasteramt Limburg, das mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt ist, offen.
4. Die Beteiligten (Eigentümer, Pächter, Inhaber dinglicher Rechte, Gläubiger) werden aufgefordert, innerhalb der Offenlegungsfrist ihre Wünsche beim Katasteramt Limburg vorzutragen.
5. Der Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten über den Verteilungsplan wird gesondert bekanntgemacht.

Limburg, 8. 1. 54

Der Kreisausschuß

277

Einziehung eines öffentlichen Weges

Die Einziehung des Feldweges im Stadtgebiet von Wolfhagen, Auf der Liemecke, Kartenblatt 27, Parzelle 275/61 = 31,80 Ar groß (Verbindungsfeldweg vom Schützenhaus zur Offenbergstraße, Ortsbezeichnung Diebesweg) ist beabsichtigt. Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses Vorhaben hiermit zur Kenntnis gebracht. Etwaige Einsprüche sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von 4 Wochen, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen. Die Flurkarte liegt im Rathaus, Zimmer 2, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Wolfhagen (Bez. Kassel), 25. 1. 54

Der Magistrat

Gerichtsangelegenheiten

Güterrechtsregistersachen

278

Karl Hergenröther, Kaufmann, und Erna, geb. Storck, Bad Nauheim. Durch notariellen Vertrag vom 23. Dezember 1953 ist rückwirkend ab dem Tage der Eheschließung, 12. Februar 1938, Gütertrennung vereinbart. GR 730.

Bad Nauheim, 20. 1. 54

Amtsgericht

279

Eheleute Handelsvertreter Arno Poschadel und Lieselotte, geb. Weinrich, in Fritzlar. Durch notariellen Vertrag vom 16. Dezember 1953 wurde die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen ausgeschlossen. GR 87

Fritzlar, 11. 1. 54

Amtsgericht

280

Scheidel, Hans Julius Ludwig, Kaufmann in Birkenau, und Ehefrau Barbara Katharina Thea, geb. Ebérie, daselbst. Durch notariellen Vertrag vom 26. Oktober 1953 ist Gütertrennung vereinbart. GR 242

Fürth/Odw., 21. 1. 54

Amtsgericht

281

Eheleute Kaufmann Paul Ott und Frieda, geb. Geist, in Oberseelbach/Ts. Durch notariellen Vertrag vom 25. August 1952 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen worden. GR 165

Idstein/Ts., 19. 12. 53

Amtsgericht

282

Dr. Merkel, Karl, prakt. Arzt, und Else, geb. Vanselow, Ziegenhain. Das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte ihres Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten, ist ausgeschlossen. GR 57

Treysa, 22. 1. 54

Amtsgericht

Vereinsregistersachen

283

Unterstützungskasse der Firma F. Lahrmann, Straßenbau GmbH., Arolsen. VR 61

Arolsen, 26. 1. 54

Amtsgericht

284

Haus- und Grundbesitzer-Verein Hofheim a. Ts., Hofheim a. Ts., e. V. 7 VR 198

Frankfurt a. M.-Höchst, 14. 1. 54

Amtsgericht

285

Neueintragung

Kreisjagdverein des Kreises Fritzlar-Homburg im Landesjagdverband Hessen. Sitz: Wabern. Die Satzung ist am 3. Mai 1953 errichtet. VR 45

Fritzlar, 3. 12. 53

Amtsgericht

286

Hombberger Schwimmbad-Gesellschaft e. V., Homburg, Bez. Kassel. VR 70

Homburg, Bez. Kassel, 12. 1. 54

Amtsgericht

Konkurssachen

287

Beschluß

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Großhandels- und Vertriebskontor Huebner & Co. in Bad Homburg v. d. H. wird eine Gläubigerversammlung auf den 3. März 1954, 9.30 Uhr, zwecks Beratung und Beschlußfassung über die Bildung eines Gläubigerausschusses und die vergleichsweise Erledigung eines Rechtsstreits vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 31, anberaumt. I Na 13/52

Bad Homburg v. d. H., 21. 1. 54

Amtsgericht

288

Über das Vermögen der Firma Max Kühn, Farben-, Lacke- und Drogen-Großhandlung in Büdingen, wird heute, am 21. Januar 1954, 12 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Dipl.-Kfm. Gottfried Mann, Büdingen, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 20. Februar 1954 bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden. Zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die im § 132 KO bezeichneten Gegenstände wird auf den 4. März 1954, 10 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 14. April 1954, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Büdingen, Zimmer Nr. 15, Termin bestimmt. Offener Arrest

ist angeordnet, Anzeigefrist bis 20. Februar 1954, mit Folgen nach §§ 118, 119 KO. bestimmt. N 1/54

Büdingen, 21. 1. 54 **Amtsgericht**

289

Im Vergleichsverfahren über das Vermögen des Inhabers der „Stadthalle Eschwege“, Hotel- und Gaststättenbetriebe, Willi Eichholz in Eschwege, werden die durch Beschluß vom 17. November 1953 erfolgte Bestallung des Helfers in Steuer-sachen Friedrich Metzger, Eschwege, Reichensächserstraße 11, als vorläufigen Vergleichsverwalter sowie die durch Beschluß vom 26. November 1953 angeordneten Verfügungsbeschränkungen infolge der Rücknahme des Vergleichsantrages aufgehoben. 6 VN 9/53

Eschwege, 21. 1. 54 **Amtsgericht**

290**Beschluß**

Das am 1. August 1938 eröffnete Konkursverfahren über das Vermögen des in 1943 verstorbenen Kaufmanns Max Meier Rothschild, Alleininhaber der Firma F. Adler junior, Handel und Bearbeitung von Schrott, Altmittel und Rohprodukten in Frankfurt a. M., Gutleutstraße 40, wird nach Durchführung des Rücksetzungsverfahrens gem. § 204 KO eingestellt. 81/42 N 111/38

Frankfurt a. M., 19. 1. 54 **Amtsgericht**

291**Beschluß**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Verlagsbuchhändlers Walter Möhrmann, Inhaber der Firma Buch- und Zeitschriftengroßvertrieb Walter Möhrmann, Frankfurt a. M., Zeil 7-9, wird zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensstücke Termin anberaumt auf den 19. Februar 1954, 11 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 160, I. Stock. 81 N 18/50

Frankfurt a. M., 19. 1. 54 **Amtsgericht**

292**Beschluß**

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Karl Aulbach in Frankfurt a. M., Speyerstraße 7 und Villbeler Straße 36, Polstermöbelherstellung und Verkauf, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: DM 2500.- Vergütung und DM 115.- Auslagen. 81 N 272/51

Frankfurt a. M., 22. 1. 54 **Amtsgericht**

293**Beschluß**

Das Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma Kopf & Cirus oHG., Großhandel in Textilien, Frankfurt a. M., Friedrich-Ebert-Straße 73, wird nach Erfüllung des Vergleichs aufgehoben. Das Amt des Vergleichsverwalters ist beendet. 81 VN 28/52

Frankfurt a. M., 19. 1. 54 **Amtsgericht**

294**Beschluß**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frankfurter Baugesellschaft m. b. H., Frankfurt a. M., Im Sachsenlager 13, wird eine Gläubigerversammlung anberaumt auf den 15. Februar 1954, 12 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsgebäude A, Zimmer 141, I. Stock. Tagesordnung: 1. Anhörung der Gläubigerversammlung über die Einstellung des Verfahrens mangels Masse; 2. Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters. Für den Konkursverwalter

sind festgesetzt: eine Vergütung von 450.- DM, die Auslagen auf 300.- DM. 81 N 368/52
Frankfurt a. M., 18. 1. 54 **Amtsgericht**

295

Über das Vermögen der Firma „informator“ für Wirtschaftsorganisation und Propaganda G. m. b. H., Frankfurt a. M., An der Hauptwache 7-8, wird heute am 19. Januar 1954, 11 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Muno, Frankfurt a. M., Feldbergstr. 37, Telefon 7 19 31, wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 22. Februar 1954, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude A, Zimmer 141, I. Stock, anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald in doppelter Ausfertigung bei dem Gericht anzumelden. Zinsen bis zur Eröffnung sind mit dem errechneten Betrage anzumelden. Der Eröffnungsantrag mit seinen Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen können bei Gericht eingesehen werden. 81 VN 39/53

Frankfurt a. M., 19. 1. 54 **Amtsgericht**

296**Beschluß**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Fino-Moden G. m. b. H., Versandhaus schöner Kleidung, Frankfurt am Main, Gutleutstraße 11, wird zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis Termin anberaumt auf den 12. Februar 1954, 9 Uhr, Gerichtsgebäude B, Zimmer 160. 81 N 117/53

Frankfurt a. M., 21. 1. 54 **Amtsgericht**

297

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Malermeister Jos. Hennecke, Frankfurt a. M.-Höchst, Brüningstraße 17, — 81 N 255/50 — des Amtsgerichts Frankfurt a. M. wird der zur Verteilung verfügbare Massebestand von 153.80 DM an die nach § 61 Ziffer 1 KO. bevorrechtigten Gläubiger verteilt. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Frankfurt a. M.-Höchst, 14. 1. 54

Rechtsanwalt Dr. Markau,
Konkursverwalter

298

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Dipl.-Ingenieurs Otto Bürgel in Fulda, Franz-Schubert-Straße 6, zur Zeit, unbekanntes Aufenthalts, Inhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Bauunternehmung Dipl.-Ing. Otto Bürgel in Fulda, Rhönstraße 20, wird zur Anhörung der Gläubiger gemäß § 204 Abs. 2 KO. über den Antrag des Konkursverwalters vom 10. Dezember 1953 auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 18. Februar 1954, 10 Uhr vor dem Amtsgericht in Fulda, Königstraße Nr. 38, Zimmer 19, anberaumt. Für den Fall der Einstellung des Verfahrens wird dieser Termin gleichzeitig zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis bestimmt. 5 N 5/49

Fulda, 21. 1. 54

Amtsgericht

299**Beschluß**

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Oskar Keil in Neukirchen, Kreis Ziegenhain, Steingasse, wird aufgehoben, nachdem die Schlußverteilung erfolgt ist. N 2/52

Neukirchen (Kreis Ziegenhain), 20. 1. 54

Amtsgericht

300

Über das Vermögen des Schlossermeisters Hermann Schweizer in Offenbach am Main, Hermannstraße 33, ist am 22. Januar 1954, 9.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Fr. Enders, Offenbach a. M., Kaiserstraße 31. Konkursforderungen sind bis zum 27. Februar 1954 in doppelter Ausfertigung unter Angabe des Betrages, des Grundes und der ausgerechneten Zinsen bis zum Tage der Konkursöffnung bei Gericht anzumelden. Schuldtitel (Urteils-, vollstr. Zahlungsbefehl, Ausfert. und Wechsel) sind zur Begründung der Forderungsanmeldung mitzuzureichen. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung gem. § 110, 132, 134 und 137 KO. am Freitag, dem 26. Februar 1954, 10 Uhr, und Prüfungstermin am Freitag, dem 12. März 1954, 12.15 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Kaiserstraße 16, I. Stock, Zimmer 37. Arrest und Anzeigepflicht bis zum 27. Februar 1954. 7 N 1/54

Offenbach a. M., 22. 1. 54 **Amtsgericht**

301

Die Firma „Sümag“ Süddeutsche Maschinen-Gesellschaft Eleonore Krömelbein, Inhaberin Eleonore Krömelbein in Neu-Isenburg, Offenbacher Str. 100, hat durch einen am 16. Januar 1954 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Vorläufiger Vergleichsverwalter: Gerichtstaxator Carl Polkin, Offenbach a. M., Kaiserstr. 33. An die Schuldnerin wurde ein allgemeines Veräußerungsverbot gem. §§ 59 ff. Vergl.-Ord. erlassen. Dem vorläufigen Vergleichsverwalter stehen die im § 57 Vergl.-Ord. vorgesehene Befugnisse zur Zahlungen an die Schuldnerin sind somit nur noch über bzw. an den Vergleichsverwalter zu richten. 7 VN 2/54

Offenbach a. M., 22. 1. 54 **Amtsgericht**

302

Über das Vermögen des Wirkwarenherstellers Theodor Grimm, Hainstadt a. M., Kreis Offenbach a. M., Fasaneriestraße 6, wird heute am 25. Januar 1954, 15.30 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Krüger in Seligenstadt/Hessen wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 12. Februar 1954 bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Mittwoch, den 24. Februar 1954, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Seligenstadt/Hessen, Klosterstraße 2, Zimmer 4, Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet. Anzeigefrist an den Konkursverwalter ist bis zum 8. Februar 1954 bestimmt. N 1/54

Seligenstadt, 25. 1. 54 **Amtsgericht**

303

Das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Fa. Dreher-Bau GmbH in Sontra — eingetragen im Handelsregister des AG Sontra unter HR. B 2 — vertreten durch ihren alleinigen Geschäftsführer Hermann Dreher in Sontra, wird, nachdem die Schlußverteilung erfolgt ist, aufgehoben. N 1/51.

Sontra, 7. 12. 53

Amtsgericht

304

Über das Vermögen des Kaufmanns Fritz Keim, Steinau, Kr. Schlüchtern, wird heute am 25. Januar 1954, 13.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da der Auto-schlosser Richard Wolf in Marborn, Kreis

Schlichtern, dem eine Forderung über 1163,23 DM gegen den Gemeinschuldner zusteht, den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gestellt und der Gemeinschuldner seine Zahlungsfähigkeit eingeräumt hat. Der Rechtsbeistand Knobloch in Steinau wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 22. Februar 1954 bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 3. März 1954, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 22. Februar 1954 Anzeige zu machen. N 1/54

Steinau, Kr. Schlichtern, 25. 1. 54

Amtsgericht

305

Der Kaufmann Wilhelm Heckelmann sen., Inhaber einer Holzhandlung in Weilburg/Lahn, Gartenstraße 2, hat durch einen am 22. Januar 1954 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Der Helfer in Steuer-sachen Werner Knaak in Weilburg, Langgasse 15, ist zum vorläufigen Verwalter bestellt worden. Heute um 11 Uhr ist ein allgemeines Veräußerungsverbot an den Schuldner erlassen worden. VN 1/54

Weilburg, 25. 1. 54

Amtsgericht

Verschiedene

gerichtliche Angelegenheiten

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung, gültig für alle nachstehend aufgeführten Zwangsversteigerungen

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen; widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruchs des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlages die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen; widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

306

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Bensheim, Band 109, Blatt Nr. 4758 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke, zum Zwecke

der Aufhebung der Erbengemeinschaft am Samstag, dem 24. April 1954, 8.30 Uhr, an der Gerichtsstelle in Bensheim, Wilhelmstraße Nr. 26, Zimmer Nr. 25 (Sitzungssaal) versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Bensheim, Ktbl. 18, Parz. 74, Hofreite Seminarstr. 11, im Sand, 3,89 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Bensheim, Ktbl. 18, Parz. 75, Hofreite mit Grabgarten daselbst, 4,11 Ar. Einheitswert der Grundstücke: 12.000 DM. Schätzwert der Grundst.: 32.650 DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 23. November 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Eva Elisabeth Nahrgang, geb. Rappel, Witwe des Architekten Wilhelm Nahrgang in Bensheim eingetragen. 4 K 46/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 19. 1. 54

Amtsgericht

307

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Erbach, Band 16, Blatt Nr. 528 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 2. April 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Camberg, Frankfurter Straße 11, Zimmer 4, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Erbach, Kartbl. II, Parz. 366, Grundsteuer-mutterrolle 617, Acker im Ohlberg, 3. G., 6,39 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Erbach, Karfenbl. 1, Parz. 187, Acker im Krummesborn, 1. G., 6,55 Ar; lfd. Nr. 3, Gemarkung Erbach, Kartbl. 16, Parz. 309, Acker am Wiesberg, 2. G., 5,19 Ar; lfd. Nr. 4, Gemarkung Erbach, Kartbl. 13, Parz. 294, Acker auf dem Hollerrain, 1. G., 10,47 Ar; lfd. Nr. 5, Gemarkung Erbach, Kartbl. 2, Parz. 346, Wiese oberm Eselsweg, 3,19 Ar; lfd. Nr. 9, Gemarkung Erbach, Kartbl. 14, Parz. 322/1, Gebäudesteuerrolle 245, Hofraum, Neugasse 24, 10,34 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 10. April 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals 1. Handlungshelfer Johann Karl Nagel, geb. am 12. Februar 1910, 2. Polsterer Jakob Nagel, geb. am 2. September 1912, 3. Gertrude Elisabeth Nagel, geb. am 15. März 1922, zu je 1/3, alle in Erbach, eingetragen. Bei Abgabe von Geboten im Versteigerungstermin bedarf es der Vorlage der schriftlichen Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamts in Limburg/Lahn. K 2/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen

Camberg (Nassau), 22. 1. 54

Amtsgericht Limburg/Lahn
Zweigstelle Camberg (Nassau)

308

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Eisenbach, Band 19, Blatt 651 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 2. April 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Camberg, Frankfurter Straße 11, Zimmer 4, versteigert werden. Lfd. Nr. 56, Gemarkung Eisenbach, Kartbl. 9, Parz. 271/239, Grundsteuer-mutterrolle 622, Acker vorm Langgraben, 1. G., 14,39 Ar; lfd. Nr. 57, Gemarkung Eisenbach, Kartbl. 3, Parz. 64, Acker aufm Niederselferser Weg, 1. G., 10,53 Ar; lfd. Nr. 58, Gemarkung Eisenbach, Kartbl. Nr. 20, Parz. 265, Acker am Weissenstein, 2. G., 6,25 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Dezember 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Landmann Peter Weil v. und dessen Ehefrau Maria Anna, geb. Bäcker zu Eisenbach in ehelicher Erungenschaftsgemeinschaft eingetragen. Bei Abgaben von Geboten im Versteigerungstermin bedarf es der Vorlage der schriftlichen Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamts in Limburg/Lahn. K 14/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Camberg (Nassau), 22. 1. 54

Amtsgericht Limburg/Lahn
Zweigstelle Camberg (Nassau)

309

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk 9, Band 13, Blatt 591 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke, am 5. Mai 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 2, Zimmer 166, 1. St., versteigert werden. Lfd. Nr. 1 u. 2, Gemarkung Frankfurt a. M., Flur 82, Flurstücke 10 u. 11, bebauter Hofraum und Hausgarten, Untermainkat 34, Größe 4,84 Ar und 6,35 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Januar 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kaufmann Georg Ruppert in Frankfurt/a. M. eingetragen. Der Wert des Grundstückes (Verkehrswert) wird gemäß § 74a, Abs. 5 ZVG. auf DM 246.500.— festgesetzt. 84 K 144/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt a. M., 24. 12. 53

Amtsgericht

310

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk Rödelheim, Band XI, Blatt 452, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 24. März 1954, 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 166, 1. St., versteigert werden. Lfd. Nr. 3, Gemarkung Rödelheim, Flur 7, Flurstück 89, bebauter Hofraum Alexanderstraße 43, Größe 3,68 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Juni 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals a) die Wwe. des Schreinermeisters Georg Friedrich Kling, Rosa, geb. Prokasky, in Efm.-Rödelheim, und b) der Schreiner Richard Wilhelm Kling in Efm.-Rödelheim in ungeteilter Erbengemeinschaft eingetragen. Der Wert des Grundstückes (Verkehrswert) wird gemäß § 74a, Abs. 5 ZVG. auf DM 38.520.— festgesetzt. 84 K 81/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt a. M., 12. 1. 54

Amtsgericht

311

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Petersberg, Band 28, Blatt Nr. 1029 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück, am 18. März 1954, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Fulda, Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 19, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Petersberg, Ktbl. 13, Parz. 215, Grundsteuer-mutterrolle 716, Acker, Spiegelstraße, 9,18 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Juni 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Gastwirt Anton Inrig in Petersberg eingetragen. 5 K 12/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 15. 1. 54

Amtsgericht

312

Am 26. April 1954, 10 Uhr, sollen an der Gerichtsstelle in Gladenbach, Zimmer 11, versteigert werden, die im Grundbuch von Bischoffen, Band 18, Blatt 688 (eingetragener Eigentümer) am 5. Mai 1951, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks Schreiner Ernst Rink, Sohn des Georg Rink IV.) in Bischoffen eingetragenen Grundstücke: lfd. Nr. 1, Flur 15, Flurstück 24, Wiese, am Seelbach und in der Seelbach, 7,40 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 15, Flurstück 25, Acker, daselbst, 9,59 Ar; lfd. Nr. 3, Flur 8, Flurstück 48, Acker, auf dem Dieland, 13,50 Ar; lfd. Nr. 4, Flur 13, Flurstück 99, Hausgarten, im Dorf, 0,21 Ar; lfd. Nr. 5, Flur 13, Flurstück 100, Hofraum, im Dorf, 3,50 Ar; lfd. Nr. 6, Flur 13, Flurstück 101, beb. Hofraum, im Dorf, 1,16 Ar; lfd. Nr. 7, Flur 15, Flurstück 107, Acker, bei dem Baum, 7,32 Ar; lfd. Nr. 8, Flur 10,

Flurstück 197/115, Wiese, vor dem Stein und an der Brück, 5,83 Ar, Gemarkung Bischoffen, Liegenschaftsbuch 1046, Gebäudebuch 58. Bieter für die Grundstücke 1 bis 3, 7 und 8 haben die Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamtes in Biedenkopf bzw. im Falle des Gesamtausgebotes des Bauerngerichts Gladenbach beizubringen. K 5/50

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Gladenbach, 21. 1. 54

Amtsgericht

313

Freitag, den 26. März 1954, 9 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude zu Groß-Gerau, Zimmer 5, das im Grundbuch für Groß-Gerau, Band 33, Blatt 2188 eingetragene Grundstück, Flur V, Nr. 25/7, Hofreite mit Garten (Neckarstr. 57) im Galgenfeld an der Gernsheimer Straße, 4,19 Ar, bezüglich der ideellen Hälfte des Ehemannes. Das Grundstück war z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks (15. Mai 1953) auf a) Philipp Konrad Sperlin IV, Kraftfahrer zu Groß-Gerau, zu $\frac{1}{2}$, b) dessen Ehefrau Elisabeth, geb. Benner, daselbst, zu $\frac{1}{2}$ im Grundbuch eingetragen. Steiglehaber werden darauf hingewiesen, daß auf Antrag $\frac{1}{10}$ des Bargebotes als Sicherheit zu leisten sind. 6 K 16/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 20. 1. 54

Amtsgericht

314

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Herborn, Band 46, Blatt Nr. 1663 A eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 29. März 1954, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Westerwaldstraße Nr. 16, Zimmer Nr. 15, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Herborn, Flur 26, Flurstück 33/8, Lieg.-B. 114, Geb.-B. 736, Hof- und Gebäudefläche auf dem Schießberg, 1,96 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 4. August 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Arbeiter Erich Ciliox in Sinn eingetragen. 5 K 8/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 16. 1. 54

Amtsgericht

315

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das dem Schreinermeister Erhard Bräuer in Büßfeld und seiner Ehefrau Theresia Bräuer, geb. Heinzl, daselbst, je zur ideellen Hälfte zu Eigentum zugesicherte, im Grundbuch von Büßfeld Band III, Blatt 137 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück am Samstag, dem 20. März 1954, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer 6, versteigert werden. Grundbuch für Büßfeld, Band III, Blatt 137, Ordn. Nr. 1, Fl. I, Nr. 164/1, Hof- und Gebäudefläche Oberdorf 20, 2,71 Ar. Der Zwangsvollstreckungsvermerk ist in das Grundbuch eingetragen worden bezgl. der ideellen Miteigentumshälfte des Erhard Bräuer am 4. Januar 1952 und bezgl. der ideellen Miteigentumshälfte der Ehefrau Theresia Bräuer, geb. Heinzl, am 26. Februar 1953. Als Eigentümer waren damals der Schreiner Erhard Bräuer und dessen Ehefrau Theresia, geb. Heinzl, in Büßfeld zu je $\frac{1}{2}$ eingetragen. Der Verkehrswert des Ver-

steigerungsobjektes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG. durch die Beschlüsse vom 9. November 1953 auf insgesamt 7000.- DM (je ideeller Miteigentumshälfte 3500.- DM) festgesetzt worden. Der Einheitswert des Gesamtgrundstücks beträgt 2400.- DM, der vom Ortsgericht geschätzte Wert 7000.- DM. K 9/51

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Homburg, Kr. Alsfeld, 26. 1. 54

Amtsgericht

316

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die dem Josef Fleischmann in Hausen/Ofr. gehörige ideelle Grundstückshälfte des im Grundbuche von Ruppertshain, Band 10, Blatt 369 A eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstückes am 24. März 1954, 11 Uhr, an der Gerichtsstelle Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer 11, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Ruppertshain, Kartbl. 1, Parz. 4/8, Grundsteuer Mutterrolle 886, (Wald, Holzung, Bauplatz), Helleberg, 2,79 Ar, festgesetzter Wert für die ideelle Hälfte: DM 500.-. Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Juli 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals a) der Friseur Josef Fleischmann in Ruppertshain/Taunus, b) dessen Ehefrau Marianne, geb. Ernst, in Ruppertshain/Taunus, als Miteigentümer je zur Hälfte eingetragen. 2 K 12/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Königstein/Taunus, 20. 1. 54

Amtsgericht

317

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Niederbrechen, Band 6, Blatt Nr. 157, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 4. März 1954, 16 Uhr, an der Gerichtsstelle Schiede Nr. 19, Zimmer 19, versteigert werden. Lfd. Nr. 5, Gemarkung Niederbrechen, Kartbl. 76, Parz. 1, bebauter Hofraum, Obertorstraße 12, 5,31 Ar. Als Eigentümer war damals der Kraftfahrer Heinrich Josef Schneider in Niederbrechen, Obertorstraße eingetragen. K 13/1952

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Limbürg, 20. 1. 54

Amtsgericht

318

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Offenbach a. M., Band 196, Blatt 5729, z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks (25. Juli 1953) auf den Namen des Fabrikanten Wilhelm Heinrich Röder in Offenbach a. M., Gravenbruchweg 47, eingetragene Grundstück: Flur 12, Nr. 5/6, Bauplatz die Rosenhöhe, 9,41 Ar, am Freitag, dem 26. März 1954, 11 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Zimmer 37, versteigert werden. Als Grundstückswert werden 33 500.- DM festgesetzt. Bieter haben auf Verlangen eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von $\frac{1}{10}$ ihres Bargebotes sofort im Termine zu leisten. 7 K 33/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach a. M., 18. 1. 54

Amtsgericht

319

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Offenbach a. M., Band 119, Blatt 3300, z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks (22. Sept. 1953) auf den Namen des Heinrich Th. Hoffmann, Fabrikant, und dessen Ehefrau Klara, geb. Kammerer, zu je $\frac{1}{2}$, beide wohnhaft in Offenbach a. M., Eisenbahnstraße 122, eingetragene Grundstück: Flur 6, Nr. 558, Hofreite Nr. 17, Lustgarten und Gartenhaus Parkstraße, 9,02 Ar, am Freitag, dem 26. März 1954, 9.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Zimmer 37, versteigert werden. Als Grundstückswert werden DM 102 540.- festgesetzt. Bieter haben auf Verlangen eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von $\frac{1}{10}$ ihres Bargebotes sofort im Termine zu leisten. 7 K 40/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach a. M., 14. 1. 54

Amtsgericht

320

Zum Zwecke der Auseinandersetzung sollen die im Grundbuch von Harreshausen, Band 10, Blatt 583 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Mittwoch, dem 17. März 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Amtsgericht Seligenstadt, Zimmer 4, versteigert werden. Lfd. Nr. 4, Gemarkung Harreshausen, Flur 1, Flurstück 16, Hof- und Gebäudefläche Babenhäuser Straße 104, 1,58 Ar; lfd. Nr. 5, Gemarkung Harreshausen, Flur 1, Flurst. 17, Gartenland im Ort, 2,17 Ar; lfd. Nr. 6, Gemarkung Harreshausen, Flur 7, Flurst. 14, Acker auf dem Stockstädter Weg und die alte Straße, 10,62 Ar. Schätzungspreise: 5500 DM, 500 DM und 40 DM, zusammen 6040 DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 6. März 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der Eisenbahnwärter Johann Bernhard Berz zu Harreshausen und dessen Ehefrau Maria geb. Gunkelmann daselbst je zur Hälfte eingetragen. K 23/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 22. 1. 54

Amtsgericht

321

Beschluß

Der verschollene stud. theol. und Leutnant d. Res. Hans Diehl, geb. am 27. April 1896 in Cleeburg, Kreis Usingen, zuletzt wohnhaft in Merburg/L., Ketzlerbach 11, wird für tot erklärt. Als Zeitpunkt des Todes wird der 31. Dezember 1918, 24 Uhr, festgestellt. Die Kosten fallen dem Nachlaß zur Last. 5 II 171/53

Marburg/Lahn, 18. 1. 54

Amtsgericht

NICHTAMTLICHER TEIL

Wasserleitungen (Ortsnetze)



enkrustet **TIRON**

amtlich anerkannt.

Kosten: ca. DM 2.- bis DM 4.-
je Meter

Chem. Fabrik Bruno Vogelmann, Crailsheim

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 2.25 (einschl. DM -.17 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM -.27 Zustellgebühr — Einzelstücke können nur von dem Verlag Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM -.40 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: Amtlicher Teil mm-Preis für die 3-spaltige mm-Zelle DM -.60 Für Stellenausschreibungen und Veröffentlichungen der den Regierungspräsidenten nachgeordneten Dienststellen DM -.40, Nichtamtlicher Teil DM -.80 — Herausgegeben vom Hessischen Minister des Innern Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer Für den nichtamtlichen Teil Heinz Ball Verlag: Wiesbadener Kurier — Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Auflage 0500